

# Leitfaden

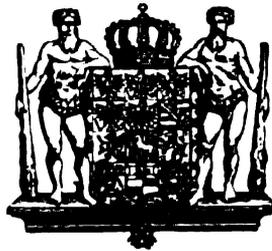
für den

# Unterricht über Heerwesen

auf den

## Königlichen Kriegsschulen.

Auf Veranlassung der General-Inspektion des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens  
ausgearbeitet.



Achte Auflage.



Berlin 1900.

Ernst Siegfried Mittler und Sohn  
Königliche Hofbuchhandlung  
Kochstraße 68-71.

**Alle Rechte aus dem Werke vom 11. Juni 1870 sowie das Übersetzungsrecht sind vorbehalten.**

# Inhalt.

	Seite		Seite
<b>I. Einleitung.</b>			
§ 1. Kriegsmittel . . . . .	1	§ 22. Allgemeines . . . . .	36
§ 2. Kriegsmacht . . . . .	1	§ 23. Beschwerden der Mannschaft . . . . .	36
§ 3. Stellung des Offiziers . . . . .	2	§ 24. Beschwerden der Offiziere . . . . .	38
§ 4. Geschichtliche Entwicklung der preussisch-deutschen Heeresmacht im 19. Jahrhundert . . . . .	4	<b>3. Militär-Gerichtswesen.</b>	
<b>II. Das Landheer.</b>			
<b>A. Zusammensetzung; Befehlsgang; Ersatz.</b>			
§ 5. Se. Majestät der Kaiser als oberster Bundes- feldherr und Kriegsherr . . . . .	8	§ 25. Allgemeines . . . . .	40
§ 6. Militärisches Befolge Sr. Majestät; Militär- Kabinet; Kriegsministerium; Generalstab . . . . .	9	§ 26. Umfang der Militärstrafgerichtsbarkeit . . . . .	41
§ 7. Oberste Behörden und Stäbe . . . . .	11	§ 27. Ermittlungsverfahren . . . . .	43
§ 8. Das Armeekorps im Frieden . . . . .	11	§ 28. Hauptverhandlung . . . . .	44
§ 9. Besondere Behörden für einzelne Waffen; Gou- vernements und Kommandanturen . . . . .	15	§ 29. Verteidigung . . . . .	45a
§ 10. Die Mobilmachung; das mobile Armeekorps; die Kavallerie-Division . . . . .	17	§ 30. Strafverfügung . . . . .	45a
§ 11. Ausbildung und Erziehung außerhalb der Truppe . . . . .	18	§ 30a. Rechtsmittel . . . . .	45a
§ 12. Verwaltung . . . . .	18	§ 30b. Bestätigung des Urtheils . . . . .	45c
§ 13. Wehrpflicht . . . . .	20	§ 30c. Strafvollstreckung . . . . .	45c
§ 14. Ersatz . . . . .	24	<b>4. Ehrengerichte.</b>	
§ 15. Ausschelden . . . . .	28	§ 31. Allgemeines . . . . .	46
<b>B. Militär-Rechtspflege.</b>			
<b>1. Mannszucht und Disziplinarstrafen.</b>			
§ 16. Mannszucht . . . . .	29	§ 32. Der Ehrenrath . . . . .	47
§ 17. Umfang der Disziplinarstrafgewalt . . . . .	30	§ 33. Ehrengerichtliche Untersuchung . . . . .	48
§ 18. Die Disziplinarstrafen . . . . .	31	§ 34. Das Ehrengericht . . . . .	49
§ 19. Zuständigkeit zur Verhängung von Disziplinar- strafen . . . . .	32	§ 35. Allerhöchste Entscheidung und Bekanntmachen derselben . . . . .	51
§ 20. Ausübung der Disziplinarstrafgewalt . . . . .	34	§ 36. Der Zweikampf . . . . .	51
§ 21. Vollstreckung der Disziplinarstrafen . . . . .	35	<b>III. Die Marine.</b>	
		§ 37. Zweck und Eintheilung . . . . .	53
		§ 38. Oberbefehl. Oberste Marinebehörden . . . . .	53
		§ 39. Flottenmaterial und Schiffsbestand . . . . .	54
		§ 40. Marinebehörden und Marinetheile zur See. Außerheimische Stationen . . . . .	55
		§ 41. Heimische Stationen. Marinebehörden und Marinetheile am Lande . . . . .	56
		§ 42. Marine-Verwaltungsbehörden. Technische Insti- tute. Küstenbezirksämter . . . . .	58
		§ 43. Ersatz des Seeoffizierkorps. Eintheilung des Personals . . . . .	58





# I. Einleitung.

## § 1.

### Kriegsmittel.

1. Bestand und Macht des Reiches hängen an seiner kriegerischen Kraft. Deren Quellen liegen im Reiche selbst. Hülfe von auswärts ist unsicher; sie beengt und macht abhängig. 1806 und 1807.

Das einheitliche, geschlossene Staatsgebiet ist stärker als verzetzelter Besitz.

2. Die Bevölkerung wiegt nicht nur durch Gesamtzahl und Zusammensetzung nach Geschlecht.

Dichtigkeit, Bestand nach Altersklassen, körperliche Waffentüchtigkeit, jährlicher Zuwachs an Wehrpflichtigen und Wehrtüchtigen kommen ebenso in Betracht wie

Form und Geist der Regierung, Macht und Einfluß der Behörden, Gliederung und Straffheit der Verwaltung;

politische Verfassung, Einheit oder Zerklüftung nach Abstammung, Sprache, Sitte und Gewöhnung;

natürliche kriegerische Gaben, Einfluß der Lebensweise, Lebensbedingungen, Erziehung, Bodenverhältnisse;

geistige Ausbildung der Massen, gesellschaftliche Zustände, wirthschaftliche Lage, Wechselbeziehung der Stadt zur Landbevölkerung.

3. Wichtig sind die Hülfsmittel des Gebiets an Pferden, Reit- und Zugthieren, Lebensbedürfnissen (Brotfrüchten, Fleisch, Futter), Holzbestand, Bergbau (z. B. Kohlen und Eisen), Hüttenbetrieb, Waffen- und Maschinenfabriken, Verbreitung und Höhe der Technik und Gewerbe (z. B. für Pulver, Kleidungs- und Ausrüstungsstücke, Heergeräth, Schiffbau), an Baarmitteln und Geldwerthen (im Umlauf, in Banken u. s. w.) und das Netz der Verkehrswege mit den Verkehrsmitteln zu Lande und zu Wasser (Straßen, Eisenbahnen, Schiffswege, Fahrzeuge, Postwesen, Telegraphen u. s. w.).

## § 2.

### Kriegsmacht.

1. Nicht mechanisches Anhäufen von Kriegsmitteln giebt kriegerische Leistungsfähigkeit, sondern erst deren zweckgerechte Verbindung. Nicht der Besitz, sondern der richtige, zeitgerechte Gebrauch giebt Aussicht auf Erfolg — dem, der die Mittel besser zusammenfügt und zu verwenden weiß, selbst gegen den Ueberlegenen an Zahl.



Die bewaffnete Macht (Landheer, Seemacht) ist der Verband, der alle kriegerischen Hilfsquellen nutzbar macht. Seine Lebenskraft beweist er im unbedingt sicheren Zusammenwirken aller einzelnen Theile mit der höchsten Leistung eines Jeden, in Uebereinstimmung, nach einem Willen, zu demselben Endziel.

2. Streitkräfte und Streitmittel, wohl zu unterscheiden, werden beschafft und verbunden. Mit dem Aufbringen geht Hand in Hand das Ordnen und Gliedern in schlagfähige Körper nach Verwendungs- und Wirkungszwecken. Die Ausbildung entwickelt das Leistungsvermögen, die Erhaltung sichert stete Bereitschaft in Schlagfertigkeit der Truppen.

Dabei genügen nicht sachlich nothwendige Dinge: weder Zahlenstärke, noch günstige Zusammensetzung nach Altersklassen und militärischer Ausbildung, nach Waffengattungen und besonderen Formationen; geschickte Gliederung für Krieg und Frieden; geregelte Befehlsführung; geordnete Verwaltung, Rechtspflege und Seelsorge in Anlehnung an die taktische Gliederung; gute Remontirung, Bewaffnung, Ausrüstung und Bekleidung von Mann und Pferd; beste Ausstattung der Truppen mit allen Musterleistungen hochentwickelter Technik; zulängliche und regelmäßige Verpflegung an Geld und Naturalien; zuträgliche Lebensweise; Unterbringung, Gesundheits- wie Krankenpflege; zeitgerechter Ersatz und willige Leistung der Pflichtigen; reiche Kriegsvorräthe, gefüllte Arsenalen und geschulte Werkstätten; starke Festungen, zahlreiche see- und kampftüchtige Schiffe; schnellste Kriegsbereitschaft.

3. Der Körper bedarf der Seele: Geist und Tüchtigkeit des Offizierskorps, — dessen allgemeine und militärische Vorbildung, — dessen fortschreitende Ausbildung und Dienstleistung, — das Aufrücken geeigneter Persönlichkeiten in höhere und leitende Stellen, schaffen Erziehung und Mannszucht, sichern Ausbildung von Mann und Pferd, wie der Truppenkörper und Truppenverbände, — beweisen sich bei deren Verwendung.

Vom Einwirken der Offiziere ist der Geist in der Truppe, die Hingabe an das Staatsoberhaupt, die gute Beziehung zwischen Volk und Heer, die rechte Anerkennung des Letzteren im Staate zu erwarten. Ein tüchtiges Offizierskorps ist die sicherste Stütze gegen jeden Feind.

### § 3.

#### Stellung des Offiziers.

(A. D. v. 2. 5. 74. B. über die Ehrengerichte der Offiziere im preussischen Heere.)

1. Viel wird von den Führern, in erster Linie von den Offizieren, schon verlangt, ehe es zum Kriege kommt; in diesem das höchste Maß von Thätigkeit, Verstandniß, Urtheil, Willen und Verantwortungsfähigkeit. Die schwerste aller Künste kann nicht, wie andere, mit todtten Mitteln oder abstrakten Dingen frei schalten. Sie hat mit Menschen, dem Willen und der Kraft des Gegners, den Eigenthümlichkeiten, dem Wechsel der Umstände auf beiden Seiten zu rechnen; im richtigen Augenblick muß das Erforderte erkannt und geleistet werden, unbeirrt vom Druck unabwendlicher Verantwortlichkeit wie von körperlichen Anstrengungen, Entbehrungen und Gefahr. Dem kann nur eine ganze Persönlichkeit, ein starker Charakter gerecht werden. Dazu gilt es sich erziehen zu lassen, sich selbst und dann Andere zu erziehen.

Von der eigenen körperlichen, geistigen und sittlichen Tüchtigkeit aus gestalten sich die Beziehungen als Untergebener, Kamerad und Vorgesetzter. Die Vielseitigkeit der Anforderungen wächst mit der



Stellung; es gilt, die angewiesene aufs Beste zu erfüllen; in jeder zu genügen, ist Wenigen erreichbar. Nur wer danach strebt, kommt dem Ideal nahe. Einfache Grundlagen erleichtern es: Ehre, Pflicht, Eifer, Gewissen.

2. Die Ehre ist „das höchste Kleinod“ des Offizierkorps; „dieselbe rein und fleckenlos zu erhalten, muß die heiligste Pflicht des ganzen Standes wie des Einzelnen“ sein. „Die Erfüllung dieser Pflicht schließt die gewissenhafte und vollständige Erfüllung aller anderen Pflichten des Offiziers in sich. Wahre Ehre kann ohne Treue bis in den Tod, ohne unerschütterlichen Mut, feste Entschlossenheit, selbstverleugnenden Gehorsam, lautere Wahrhaftigkeit, strenge Verschwiegenheit, wie ohne aufopfernde Erfüllung selbst der anscheinend kleinsten Pflichten nicht bestehen. Sie verlangt, daß auch in dem äußeren Leben des Offiziers sich die Würde ausdrücke, die aus dem Bewußtsein hervorgeht, dem Stande anzugehören, dem die Verteidigung von Thron und Vaterland anvertraut ist.“

3. „Der Offizier soll bestrebt sein, nur diejenigen Kreise für seinen Umgang zu wählen, in denen gute Sitte herrschend ist, und darf am wenigsten an öffentlichen Orten aus dem Auge lassen, daß er nicht bloß als gebildeter Mann, sondern auch als Träger der Ehre und der gesteigerten Pflichten seines Standes auftritt. Von allen Handlungen, welche dem Ruf des Einzelnen oder der Genossenschaft nachtheilig werden können, besonders von allen Ausschweifungen, Trunk und Hazardspiel, von der Uebernahme solcher Verpflichtungen, mit denen auch nur der Schein unredlichen Benehmens verbunden sein könnte, . . . von jedem Streben nach Gewinn auf einem Wege, dessen Lauterkeit nicht klar erkennbar ist, muß der Offizier sich weit abhalten. Sein Ehrenwort darf er nie leichtsinnig verpfänden.“

4. „Je mehr anderwärts Luxus und Wohlleben um sich greifen, um so ernster tritt an den Offizierstand die Pflicht heran, nie zu vergessen, daß es nicht materielle Güter sind, welche ihm die hochgeehrte Stellung im Staat und in der Gesellschaft erworben haben und erhalten werden. Nicht nur, daß die kriegerische Tüchtigkeit des Offiziers durch eine verweichlichende Lebensweise beeinträchtigt werden könnte, sondern völlige Erschütterung des Grund und Bodens, worauf der Offizierstand steht, ist die Gefahr, welche das Streben nach Gewinn und Wohlleben mit sich bringen würde.“

Je eifriger die Offizierkorps treue Kameradschaft und richtigen Korpsgeist pflegen, um so leichter werden sie Ausschreitungen vorbeugen, auf Abwege gerathende Kameraden in die richtigen Bahnen zurückleiten, unnütze Gängel und unwürdige Zänkereien vermeiden.“

5. „Niemals darf das berechtigte Selbstgefühl des Offiziers in Mangel an Achtung oder in Ueberhebung gegen andere Stände ausarten. Je mehr der Offizier seinen Beruf liebt und je höher er dessen Zwecke auffaßt, um so mehr wird er ermessen, in wie hohem Grade das volle Vertrauen aller Stände zum Offizierstande eine Bedingung für die erfolg- und ruhmreiche Lösung der letzten und höchsten Aufgabe des Heeres ist.“

6. Den Regimentskommandeuren liegt die Pflicht ob, „ein geläutertes Ehrgefühl im Offizierkorps lebendig zu erhalten. . . . Dieser Pflicht werden sie besonders dann mit Erfolg genügen, wenn sie die jüngeren Offiziere ernstlich anhalten, den wohlgemeinten Weisungen ihrer älteren



Kameraden nachzukommen, und wenn sie ebenso diese nicht im Zweifel darüber lassen, daß es eine wesentliche Pflicht der älteren Offiziere ist, ihre jüngeren Kameraden zu überwachen und zu sich heranzubilden."

Das Heer ist nicht auf die Verfassung, sondern auf die Fahne, d. h. auf die Person des Landesfürsten und des Bundesfeldherrn, d. h. auf Se. Majestät den Kaiser, vereidigt; es bleibt daher, und mit ihm der Offizier persönlich, unbetheilt an der Politik. Der Offizier hat sich dem Treiben der Parteien fernzuhalten, seine politische Gesinnung ist eine königstreue. Seine Stellung als ein berufener Erzieher des Volkes im Frieden, als Führer im Kriege, weist ihn darauf hin, bei allen Untergebenen die gleiche Gesinnung zu wecken und lebendig zu erhalten.

#### § 4.

Geschichtliche Entwicklung der preußisch-deutschen Heeresmacht im 19. Jahrhundert.

1. Die preußischen Heereseinrichtungen von 1806 bis 1813. Das Jahr 1806 hatte gezeigt, daß die damalige preußische Wehrverfassung und Ausbildung des Heeres einer völligen Umgestaltung bedurften. Se. Majestät König Friedrich Wilhelm III. ließ daher nach dem Tilsiter Frieden eine Kommission, unter Vorsitz des Generals v. Scharnhorst, zusammentreten, die unter persönlicher Anregung des Königs folgende Grundzüge festsetzte:

1. Umgestaltung des Offizierkorps; Bürgerliche werden zu den Offizierstellen zugelassen. Vor Beförderung zum Offizier ist Ablegung zweier Prüfungen (Führer- und Offizierprüfung) oder Auszeichnung vor dem Feinde, immer Wahl durch das Offizierkorps nothwendig. Einführung der Ehrengerichte. — Die Kompagnie- u. Chefs bekommen feste, auskömmliche Gehälter, alle nicht aus solchen stammenden Einnahmen fallen fort.
2. Ausschließung der Ausländer; Beseitigung des Werbeystems und mißbräuchlichen Loskaufs; Ausdehnung des Aushebens (Kantonpflicht: erste Ausführung des Grundgesetzes allgemeiner Wehrpflicht).
3. Erhebliche Verringerung der entehrenden Militärstrafen; Umarbeitung der Kriegsartikel; Einführung der 2. Klasse des Soldatenstandes.
4. Kriegsgemäße Ausbildung und Truppenübungen; Vermehrung der leichten Truppen; Verminderung der Bagage; Verbesserung der Verwaltung.

Preußen hatte sich im Tilsiter Frieden verpflichten müssen, nicht über 42 000 Mann im Frieden unter Waffen zu halten, und konnte nur geringe Mittel hierauf verwenden. Um trotzdem im Kriegsfall über ein stärkeres Heer verfügen zu können, wurde auf Scharnhorst's Vorschlag das Krümpersystem eingeführt. Dadurch mehrte sich die Zahl der waffengeübten Leute, die, nach längerer oder kürzerer Dienstzeit in ihre Heimath beurlaubt, bei einer Mobilmachung sofort zur Verstärkung der Feldtruppen herangezogen werden konnten. Als Preußen sich 1813 erhob, ermöglichte es das Krümpersystem, die bestehenden Regimenter auf Kriegsstärke zu bringen und zugleich 51 Bataillone neu aufzustellen. Aber mehr war nöthig; der Schild der ausgebildeten Truppen deckte die Aufbringung und Ausbildung der noch ungenutzten, ungeschulten Kräfte der Nation. Der König rief diese sämmtlich zu den Waffen. Im

Februar 1813 befahl er die schon geplante allgemeine Wehrpflicht, vorläufig für die Dauer des Krieges; die Errichtung freiwilliger Jäger-Detachements zog die bisher dienstfreien, gebildeten Stände heran; die große Masse der männlichen Bevölkerung trat infolge des Aufrufs: „An Mein Volk!“ (17. 3. 13) als Landwehr und darüber hinaus als Landsturm auf. Fünf Monate später, nach Ablauf des Waffenstillstandes, verfügte der König über 302 000 Mann Linie und Landwehr ( $6\frac{1}{2}$  Prozent der Bevölkerung). Zahlreiche Offiziere, ehemalige Unteroffiziere und Soldaten der Armee von 1806, bisher außer Dienst, kamen den Neubildungen aller Art zu statten.

2. Die preußischen Heereseinrichtungen von 1814 bis 1858. Nach schweren Opfern kam Preußen durch die Kämpfe von 1813, 1814, 1815 zu einem Besitz, entsprechend dem von 1806, zurück. Die politischen Lehren dieser Zeit forderten Bereitsein zu starker Machtentwicklung; die Erschöpfung gebot weise Sparsamkeit. „Besseres ersetzte, was die Noth geboren hatte.“

Im Jahre 1814 wurde die allgemeine Wehrpflicht dauernd eingeführt, und durch die Landwehr-Ordnung vom Jahre 1815 die Landwehr, ebenso die Landsturmpflicht beibehalten. Danach umfaßte die Dienstpflicht, in der Regel mit dem 21. Lebensjahre beginnend:

3 Jahre bei der Fahne,

2 Jahre in der Reserve,

je 7 Jahre in der Landwehr 1. und 2. Aufgebots.

Das aktive Heer bestand aus 1 Gardekorps und 8 Armeekorps. Von rund 500 000 Mann Kriegsstärke war nur etwa der 4. Theil im Dienst. Infanterie und Kavallerie der Landwehr, von der im Frieden kleine Stämme vorhanden, bildeten im Kriege Regimenter und Brigaden.

Der Rahmen dieser Wehrverfassung erhielt sich im Wesentlichen unter König Friedrich Wilhelm IV. Befürchtete Mängel traten in den Feldzügen 1848/49 hervor; die Landwehr war der Disziplin, ihre Offiziere und Unteroffiziere des Dienstes entwöhnt und wenig geschult. Der gute Wille der Masse wog dies nicht auf.

1852 wurde daher die Landwehr enger an die Linie angeschlossen; ein Linien- und ein Landwehr-Regiment bildeten eine Brigade; Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften sollten mehr geübt und der Landwehr bei einer Mobilmachung planmäßig Offiziere und Unteroffiziere des aktiven Standes zugewiesen werden.

3. Die preußischen Heereseinrichtungen von 1859 bis 1865. Die politische Vorbereitung bedingte eine starke Armee zu schneller Offensive. Noch überwog jedoch die Landwehr in der Feld-Armee: ältere Wehrleute mußten an den Feind, während bei dem Mißverhältniß zwischen der Zahl der Truppentheile und der angewachsenen Bevölkerung junge Leute unausgebildet, weil dienstfrei, blieben.

Es ist das eigenste, persönliche, unschätzbare Verdienst des Kaisers Wilhelm I., als Prinz von Preußen, als Regent und König die Grundpfeiler der preußischen Heeresorganisation gegen alle Anstürme geschützt und im Sinne ihrer Stiftung rechtzeitig zum Ausbau gebracht zu haben — trotz des Widerstandes des nicht so klar sehenden Abgeordnetenhauses. Die bei der Demobilmachung 1859 im Dienst gehaltenen Landwehr-Stamm-Bataillone wurden 1860 in Linien-Regimenter formirt, die Infanterie-Brigaden aus zwei Linien-Regimentern für das Feld, einem Landwehr-Regiment für Besatzungszwecke zusammengesetzt, die Truppentheile der anderen Waffen entsprechend

vermehrt. Die Zahl der jährlich einzustellenden Rekruten konnte dem Zuwachs gemäß erhöht, die Dienstzeit in der Reserve verlängert, die in der Landwehr verkürzt werden. Von 800 Mann Kriegsstärke waren etwa  $\frac{2}{7}$  im Dienst.

Der Feldzug 1864 und die Kriege 1866 und 1870/71 rechtfertigten König Wilhelms Weisheit und Beharrlichkeit glänzend; sein Kriegsminister, General v. Roon, glücklicher als Scharnhorst, sah die Früchte seiner standhaften Vertretung der königlichen Absichten. Aber deren Erfolge öffneten auch den Gegnern des Reiches die Augen über die Ausgiebigkeit der preussischen Organisation.

4. Die norddeutschen Heereseinrichtungen von 1866 bis 1870. 1866 wurde das preussische Heer um drei Armeekorps (IX., X., XI. — Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Hessen-Nassau) vermehrt. Das Königreich Sachsen bildete selbständig das XII. Armeekorps. Die Kontingente der anderen norddeutschen Staaten wurden den preussischen Armeekorps einverleibt. Die Kriegsstärke des Heeres betrug rund 900 000 Mann. Das zweite Aufgebot der Landwehr fiel fort, die Grenze der Wehrpflicht wurde vom vollendeten 49. auf das vollendete 42. Lebensjahr herabgesetzt.

5. Die deutschen Heereseinrichtungen seit 1871. Die allgemeine Wehrpflicht wurde für das ganze Reich Gesetz. Das deutsche Reichsheer besteht nun aus den Truppen aller deutschen Bundesstaaten; zu den vorhandenen 13 Armeekorps traten das XIII. (Württemberg), das XIV. (Baden), das XV. (in den Reichslanden unter preussischer Führung gebildet) und die königlich bayerische Armee mit dem I. und II. Armeekorps. In den beiden nächsten Jahrzehnten bedingte die wachsende Bevölkerung wiederholte, vorläufig in den bestehenden Rahmen eingefügte Verstärkungen des aktiven Heeres; 1890 wurden jedoch zwei preussische neue Armeekorps: XVI. und XVII., gebildet, und 1899 das XVIII. (Preußen) und XIX. (Sachsen), so daß das Heer, mit einem demnächst neu aufzustellenden bayerischen III. Armeekorps, aus 23 Armeekorps besteht.

Die Bundesfürsten haben durch besondere Verträge mit Preußen ihre Truppentheile an das preussische Heer mehr oder weniger eng angeschlossen; Ausbildung und Gliederung, Bewaffnung, Ausrüstung und Bekleidung sind mit geringen Ausnahmen gleichmäßig. Die Truppentheile tragen außer der Landesfokarde die deutsche Kokarde.

Die Marine steht als Kaiserlich deutsche unter unmittelbarem Befehl des Kaisers.

Die Nothwendigkeit einer erhöhten Wehrkraft für den Kriegsfall führte zu wesentlichen Änderungen der Wehrpflicht:

1. Einführung der Ersatz-Reserve (1874) und kurzer Dienstpflicht für einen Theil (1881), um Wehrpflichtige, die bis dahin (z. B. als überzählig) dem Landsturm zufielen, für das Heer bereit zu halten und zum Theil vorzuüben. Infolge des unter 4. zu erwähnenden Gesetzes ist indessen bestimmt worden, daß fortan von den Ersatz-Reservisten nur solche für besondere Dienstzweige üben, z. B. für Verwaltungs- und Krankendienst.
2. Wiederherstellung des 2. Aufgebots der Landwehr (1888), um mehrere bisher dem Landsturm angehörige Jahrgänge ausgebildeter Mannschaften im Heere zu behalten.
3. Verlängerung der Wehrpflicht bis zum vollendeten 45. Lebensjahre und Gliederung des Landsturms in 1. und 2. Aufgebot (1888), um die aus-

gebildeten Mannschaften von den nicht ausgebildeten des Landsturms möglichst zu sondern.

4. Durch das Gesetz vom 3. August 1893 endlich wurde die Grundlage der Heeresverfassung wesentlich umgestaltet und erweitert, indem die aktive Dienstpflicht für alle Mannschaften, mit Ausnahme der Kavallerie und reitenden Artillerie, zur Zeit auf nur 2 Jahre beschränkt, die Präsenzstärke des deutschen Heeres beträchtlich erhöht und eine Anzahl neuer Truppenteile der Infanterie, Artillerie und Pioniere errichtet wurde.
5. Im Jahre 1897 wurden die 1893 errichteten vierten (Halb-) Bataillone der Infanterie-Regimenter zu Vollbataillonen und diese zu Regimentern (2 Bataillone) bezw. Brigaden zusammengestellt.
6. Durch das Gesetz vom 25. März 1899 wurde die Friedenspräsenzstärke neuerdings erhöht und diese sowie die Wehrpflicht bis zum 31. März 1904 geregelt und festgelegt.

In der bewaffneten Macht des Deutschen Reiches sind zu unterscheiden:  
Landheer (stehendes Heer, Landwehr, Ersatz-Reserve),  
Marine (Flotte, Seewehr, Marine-Ersatz-Reserve) und  
Landsturm.

## II. Das Landheer.

### A. Zusammensetzung; Befehlignng; Ersatz.

#### § 5.

Se. Majestät der Kaiser als oberster Bundesfeldherr und Kriegsherr.

1. Die Verfassung des Deutschen Reiches (16. 4. 71) überträgt dem König von Preußen als „Deutschem Kaiser“ die Befugniß, das Reich völkerrechtlich zu vertreten, Bündnisse und Verträge einzugehen, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen. Falls nicht ein feindlicher Angriff auf das Bundesgebiet zur sofortigen Abwehr zwingt, erfordert die Kriegserklärung jedoch die Zustimmung des Bundesraths.

2. Nach Art. 63 der Reichsverfassung soll die gesammte Landmacht ein einheitliches Heer bilden, welches in Krieg und Frieden unter dem Befehl Sr. Majestät des Kaisers als Bundesfeldherrn steht.

Das Königlich bayerische Heer ist (nach dem Bündnißvertrag vom 23. 11. 1870) ein in sich geschlossener Bestandtheil des Bundesheeres mit selbständiger Verwaltung, unter der Militärhoheit Sr. Majestät des Königs von Bayern; im Kriege — und zwar mit Beginn der Mobilmachung — unter dem Befehl Sr. Majestät des Kaisers. Die Anordnung der Kriegsbereitschaft (Mobilmachung) des bayerischen Kontingents oder eines Theils erfolgt auf Veranlassung Sr. Majestät des Kaisers durch Se. Majestät den König von Bayern.

Für die Dauer friedlicher Verhältnisse soll (gemäß der Konvention vom 21./25. November 1870) das Königlich württembergische Armeekorps in seinem Verbands- und seiner Gliederung erhalten bleiben und allein im eigenen Lande dislozirt sein; eine hiervon abweichende Anordnung bedarf der Zustimmung Sr. Majestät des Königs von Württemberg, außer bei Besetzung von Festungen.

Se. Majestät der König von Württemberg ernennt seine Offiziere, den Höchstkommandirenden des Armeekorps nach vorgängiger Zustimmung Sr. Majestät des Kaisers; die Kommandanten jedoch Se. Majestät der Kaiser nach Benehmen mit Sr. Majestät dem Könige. Württembergische Offiziere werden zu preussischen und preussische zu württembergischen Truppentheilen kommandirt. — Württemberg genießt außerdem Theilnahme an verschiedenen preussischen Einrichtungen (Großer Generalstab, Prüfungs-Kommissionen, Militär-Bildungs- und Lehr-Anstalten, Lehr-Bataillon), wie Sachsen.

Das Königlich sächsische Kontingent bildet (nach der Konvention vom 7. Februar 1867) ebenfalls einen geschlossenen Verband mit eigener Verwaltung. Das Dislokationsrecht wird Se. Majestät der Kaiser nur in besonderen Fällen nach Benehmen mit Sr. Majestät dem König von Sachsen aus-

üben. Se. Majestät der Kaiser ernennt auf Vorschlag Sr. Majestät des Königs den Höchstkommandirenden und Festungskommandanten, Se. Majestät der König Generale mit Zustimmung Sr. Majestät des Kaisers.

Für alle übrigen Kontingente ist konventionsmäßig auf reichsgesetzliche Selbständigkeit in verschiedenem Umfange verzichtet; sie stehen unter preußischem Befehl in preußischer Verwaltung oder sind in das preußische Heer aufgegangen. Insbesondere ernennt und befördert die Offiziere Se. Majestät der Kaiser als König von Preußen und Kriegsherr des preußischen Heeres.

3. Die verfassungsgesetzlichen Rechte Sr. Majestät des Kaisers als Bundesfeldherrn über das gesammte Landheer sind danach theils eingeengt, theils mit Verzicht der Kontingentsherren an kriegsherrlicher Gewalt wesentlich erweitert. In den Fahneneid aller Truppen ist neben dem Gelöbniß der Treue für den Landesherren das des Gehorsams für die Befehle Sr. Majestät des Kaisers aufgenommen, bei bayerischen Truppen auf den Krieg beschränkt.

Die nachstehenden Angaben beziehen sich, wo nicht Anderes hervorgehoben, in erster Linie auf die preußischen Heereseinrichtungen.

### § 6.

Militärisches Gefolge Sr. Majestät; Militär-Kabinet; Kriegsministerium; Generalstab.

#### A. Das militärische Gefolge Sr. Majestät des Kaisers und Königs.

Das Hauptquartier Sr. Majestät besteht aus dem vortragenden General-Adjutanten, dem dienstthuenden General-Adjutanten und Kommandanten des Hauptquartiers und den dienstthuenden Flügel-Adjutanten.

Zu dem militärischen Gefolge gehören außerdem in anderen Dienststellungen befindliche General-Adjutanten, Generale à la suite und Flügel-Adjutanten.

Zum Hauptquartier gehören ferner:

- a) Die Leibgarderie (1. Zug Unteroffiziere der Kavallerie; 2. Zug Gefreite und Gemeine der Linien-Kürassier-Regimenter).
- b) Die Schloßgarde-Kompagnie (halbinvalide Unteroffiziere) zur Bewachung der königlichen Schlösser.

#### B. Das Militär-Kabinet.

Das Militär-Kabinet, unter dem vortragenden General-Adjutanten als Chef, ist ausführendes Organ für die Befehle Sr. Majestät in Bezug auf die Kommando-Angelegenheiten der Armee, die der Allerhöchsten Entscheidung unterbreiteten gerichtlichen und ehrengerichtlichen Angelegenheiten, Gnadenbeweise Sr. Majestät für die Armee, insbesondere Ordensverleihungen und Unterstützungen.

Die mit dem Militär-Kabinet vereinigte Abtheilung für die persönlichen Angelegenheiten bearbeitet die Ernennungen, Beförderungen, Versetzungen, Beurlaubungen, Verabschiedungen der Offiziere und alle den Offiziersrang betreffenden Angelegenheiten. (Die Geheime Kriegskanzlei bearbeitet die Stammlisten der Truppentheile und die Statistik des Offizierkorps [Patente; Rangliste].)

#### C. Das Kriegsministerium.

Das preußische Kriegsministerium ist in Organisations-, Bewaffnungs-, Befestigungs- und allen Verwaltungs-Angelegenheiten die oberste Militärbehörde des deutschen Reichsheeres ausschließlich

der Kontingente von Bayern, Sachsen und Württemberg, die besondere Kriegsministerien haben. Im Kriegsministerium betreiben:

1. das Central-Departement alle der eigenen Entscheidung des Kriegsministers zu-  
zuführenden Angelegenheiten;
2. das Allgemeine Kriegs-Departement die militärischen Zweige der Verwaltung  
im Ganzen und für die einzelnen Waffen im Besonderen;
3. die Abtheilung für die persönlichen Angelegenheiten s. oben Militär-Kabinet;
4. das Armee-Verwaltungs-Departement die wirthschaftlichen Zweige der Ver-  
waltung;
5. das Versorgungs- und Justiz-Departement die Pensions-, Versorgungs- und  
Justiz-Angelegenheiten.
6. die Remonte-Inspektion die Remontirung; freihändiger Ankauf junger Pferde  
durch die Remontirungs-Kommissionen; die Pferde werden vor ihrer Vertheilung an  
die berittenen Truppen auf 1 bis 2 Jahre in die Remontedepots eingestellt;
7. die Medizinal-Abtheilung das Militär-Sanitätswesen.

Zum Kriegsministerium gehört die General-Militärkasse; es unterstehen ihm ferner u. a.:

- a) die Gewehr-Prüfungs-Kommission (Spandau) und die Artillerie-Prüfungs-Kommission  
(Berlin) zur Prüfung von Erfindungen, jene auf dem Gebiete der Handfeuerwaffen,  
diese auf dem der Artillerie.

Jede Kommission hat zwei Abtheilungen, die bei der Artillerie noch eine  
Versuchs-Abtheilung und eine Versuchs-Kompagnie.

- b) Die Feldzeugmeisterei. — Oberste Dienststelle für Anfertigung und Verwaltung der  
gesamten Streitmittel und des Feldgeräths.

Ihr unterstehen:

1. eine Zentralabtheilung;
2. die Inspektion der technischen Institute der Infanterie;
3. die Inspektion der technischen Institute der Artillerie;
4. die Artilleriedepot-Inspektion mit vier Artilleriedepot-Direktionen;
5. die Traindepot-Inspektion mit vier Traindepot-Direktionen.

#### D. Der Generalstab.

Der Generalstab unter dem Chef des Generalstabs der Armee, dem Oberquartiermeister,  
unter Umständen auch ein General-Quartiermeister unterstellt sind, unterstützt die oberste Heeresleitung  
und die Befehlshaber größerer Heereskörper und Plätze in strategischen, taktischen und Verwaltungs-  
anordnungen und dient kriegswissenschaftlichen Zwecken:

- a) Der Große Generalstab (Berlin) umfaßt:

die Zentral-Abtheilung,

die 1.—8. Abtheilung zur Erörterung operativer wie organisatorischer An-  
gelegenheiten und der Einrichtungen fremder Mächte,

die Eisenbahn-Abtheilung,  
2 Kriegsgeschichtliche Abtheilungen (Bibliothek),  
das Kriegsarchiv.

- b) Der Generalstab bei den Truppen-Kommandos und in größeren Festungen:  
Von der Division aufwärts sind allen Stäben Generalstabsoffiziere zur Erledigung  
der Generalstabsgeschäfte zugetheilt.
- c) Die Landes-Vermessungs-Angelegenheit ist dem Chef des Generalstabs der  
Armee unterstellt. Für die Landesaufnahme stehen unter einem besonderen Chef,  
einem der Oberquartiermeister: die trigonometrische, topographische, kartographische  
Abtheilung und die Plankammer.

Dem Chef des Generalstabs der Armee unterstehen ferner:

die Kriegsakademie (Berlin),

die Eisenbahn-Linienkommissionen und die Eisenbahn-Kommissare, die den Verkehr  
zwischen den Militärbehörden und Bahnverwaltungen vermitteln.

Bayern hat einen selbständigen Großen Generalstab. (Kriegsakademie: München.)

### § 7.

Oberste Behörden und Stäbe.

1. Das Ober-Kommando in den Marken.

2. Die 5 Armee-Inspektionen. Die General-Inspektoren (General-Feldmarschall, General-  
Oberst, General der Infanterie u.) besichtigen auf Befehl Sr. Majestät die ihnen unterstellten Armeekorps (je 3—5).

### § 8.

Das Armeekorps im Frieden.

Dienstobliegenheiten der einzelnen Befehlshaber; deren Stäbe.

Die deutsche Armee ist in 23 Armeekorps formirt:

Garde, I.—XI. und XIV.—XVIII. unter preussischer Verwaltung.

XII. und XIX. von Sachsen.

XIII. von Württemberg.

I., II. und III. bayerisches von Bayern.

Der kommandirende General befehligt ein Armeekorps; er hat die obere Aufsicht über die  
Dienstübungen, die taktische Ausbildung und Schlagfertigkeit sämmtlicher Truppen des Armeekorps, deren  
innere Ordnung den Divisions- und Brigadefeldherren bei eigener Verantwortung überlassen ist.  
Die Gouverneure und Kommandanten sind ihm untergeordnet.

Alle zur Erhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit des Korpsbezirks erforderlichen mili-  
tärlichen Anordnungen muß er treffen. In dringenden Fällen verfügt er auch über die in seinem Korps-  
bezirk stehenden Truppen anderer Armeekorps. — Er hat die Gerichtsbarkeit über die den Divisions-  
gerichten nicht unterstellten Offiziere und Truppen.

Er ordnet mit dem Chef der Landes-Verwaltungsbehörde alle gemeinsamen Angelegenheiten,  
namentlich Ersatz, Mobilmachung, Sicherheitsmaßnahmen.



1. Zum Generalkommando gehören als Stab:

Generalstab (1 Chef des Generalstabs, 2 oder 3 Generalstabs-Offiziere), Adjutantur (2 oder 3 Adjutanten), 1 Offizier j. D., sowie der Militärintendant, Korpsauditeur, Generalarzt, Militär-Oberpfarrer, Korps-Kocharzt.

Der Chef des Generalstabs leitet die Geschäftsführung beim Stabe, kann gewisse Verfügungen von Seiten des Generalkommandos erlassen, auch unter Umständen den kommandirenden General in den laufenden Geschäften vertreten, jedoch nicht in Ausübung persönlicher Befugnisse (beurlauben, strafen, als Gerichtsherr).

Der General-Arzt — an der Spitze des Sanitäts-Amtes des Armeekorps — und die Militärbeamten haben außerdem einen selbständigen Wirkungskreis, der Militär-Intendant, an der Spitze der Militär-Intendantur des Korpsbezirks, für die Verwaltung § 12.

2. Divisionen sind die kleinsten ständig aus Infanterie, Kavallerie und Feldartillerie gemischten Verbände. Ein Armeekorps zählt deren mindestens zwei. Das Gardekorps ist abweichend in 2 Infanterie- und 1 Kavallerie-Division gegliedert.

Eine Division besteht aus:

2 oder 3 Infanterie-Brigaden, 1 Kavallerie-Brigade und in der Regel 1 Feldartillerie-Brigade.

Die Division befehligt ein Generalleutnant als Divisionskommandeur. Er ordnet die gemeinschaftlichen Uebungen der Truppen an, überwacht den allgemeinen Dienstbetrieb und ist Gerichtsherr über untergebene Offiziere allein.

Als Stab sind ihm beigegeben: 1 Generalstabs-Offizier, 1 Adjutant; ferner 1 Intendantur-Rath (zugleich Vorstand der Divisions-Intendantur), 1 Divisionsarzt, 2 Divisions-Auditeure, einige Divisions-Geistliche.

Eine Infanterie-Brigade besteht in der Regel aus 2 Regimentern, das 'Regiment' zu 3 bzw. 2 Bataillonen mit je 4 Kompagnien.

Eine Kavallerie-Brigade besteht in der Regel aus 2 Regimentern zu 5 Eskadrons.

Eine Feldartillerie-Brigade hat 2 Regimenter; ein Regiment in der Regel 2 Abtheilungen mit je 3 fahrenden Batterien. Einige Regimenter haben an Stelle der einen fahrenden eine reitende Abtheilung, noch andere neben den beiden fahrenden eine III. (reitende) Abtheilung zu 2 Batterien. — Von den Abtheilungen eines jeden Armeekorps ist eine eine Feldhaubitzen-Abtheilung. Die Batterien haben 6 oder nur 4 bespannte Geschütze, ein Theil auch 2 bis 4 bespannte Munitionswagen.

3. Ein Jäger-Bataillon (befindet sich nicht bei jedem Armeekorps; das Gardekorps hat 2, das XII. 3, das XIV. 4).

4. Ein Fußartillerie-Regiment (befindet sich nicht bei jedem Armeekorps, das XV., XVI. und XVII. sind daran stärker). Das Regiment hat 2 Bataillone (Regiment Nr. 2 hat 3 Bataillone; dem Regiment Nr. 10 ist das Bataillon Nr. 13 attachirt), das Bataillon 4 Kompagnien.

5. Jedes Armeekorps hat 1 Pionier-Bataillon zu 4 Kompagnien; das I., XV. und XVI. Armeekorps haben je 2 Bataillone.

6. Bei einer Anzahl Armeekorps besteht je 1 Eskadron (Garde-) Jäger zu Pferde.



# Zusammensetzung eines Armeekorps im Frieden.

## n<sup>tes</sup> Armeekorps.

2. Division.		1. Division.			
<b>Infanterie-Brigade.</b>	<b>3. Infanterie-Brigade.</b>	<b>73. Infanterie-Brigade.</b>	<b>2. Infanterie-Brigade.</b>	<b>1. Infanterie-Brigade.</b>	
Infanterie-Regiment Nr. 7.	Infanterie-Regiment Nr. 5.	Infanterie-Regt. Nr. 146.	Infanterie-Regiment Nr. 3.	Infanterie-Regiment Nr. 1.	
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
Infanterie-Regiment Nr. 8.	Infanterie-Regiment Nr. 6.	Infanterie-Regt. Nr. 147.	Infanterie-Regiment Nr. 4.	Infanterie-Regiment Nr. 2.	
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
Kommando O.	Bezirks-Kommando K.		Bezirks-Kommando F.	Bezirks-Kommando A.	
P.	L.		G.	B.	
Q.	M.		H.	C.	
	N.		J.	D.	
				E.	
<b>2. Kavallerie-Brigade.</b>		<b>1. Kavallerie-Brigade.</b>			
Ulanen-Regiment Nr. 2.		Dragoner-Regiment Nr. 1.			
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>			
Husaren-Regiment Nr. 2.		Ulanen-Regiment Nr. 1.			
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>			
<b>2. Feldartillerie-Brigade.</b>		<b>1. Feldartillerie-Brigade.</b>			
Feldartillerie-Regiment Nr. 2.		Feldartillerie-Regiment Nr. 1.			
II. Abteilung.	I. Abteilung.	Reitende Abteilung.	II. Abteilung.	I. Abteilung.	
Feldartillerie-Regiment Nr. 38.		Feldartillerie-Regiment Nr. 37.			
II. (Feldhaubitze-) Abth.	I. Abteilung.	II. Abteilung.	I. Abteilung.		

Jäger-Bataillon Nr. 1.



Fußartillerie-Regiment Nr. 1.



Pionier-Bataillon Nr. 1.



Train-Bataillon Nr. 1.



7. Bei jedem Armeekorps befindet sich ein Train-Bataillon meist zu 3 Kompagnien; sie unterstehen dem Generalkommando und den Traindepot-Direktionen bezw. der Traindepot-Inspektion.

8. Jedes Armeekorps (außer Garde) hat eine Anzahl Bezirks-Kommandos (s. Ersatz).

9. Dem Gardekorps ist das Lehr-Infanterie-Bataillon (Potsdam) unterstellt; dies Bataillon besteht aus kommandirten Offizieren, Unteroffizieren und Mannschaften aller Infanterie-Regimenter vom I. bis XIX. Armeekorps. Zweck: Herbeiführung gleichmäßiger Ausbildung der Infanterie.

#### Truppenkörper des deutschen Heeres im Frieden:

215 Infanterie-Regimenter (40 davon zu 2 Bat.)	} 624 Bataillone Infanterie und Jäger.
19 Jäger-Bataillone	
93 Kavallerie-Regimenter = 465 Eskadrons, außerdem Eskadrons Jäger zu Pferde.	
86 Feldartillerie-Regimenter = 529 Batterien (Neueintheilung in Bayern nicht berücksichtigt).	
17 Fußartillerie-Regimenter (15 zu 2, 2 zu 3 Bataillonen) und 1 attachirtes Bataillon = 37 Bataillone.	
23 Pionier-Bataillone.	
1 Eisenbahn-Brigade zu 3 Regimentern mit je 2 Bataillonen und 1 bayerisches Eisenbahn-Bataillon; 3 Telegraphen-Bataillone; 2 Luftschiffer-Abtheilungen.	
21 Train-Bataillone (einige mit Bespannungs-Abtheilungen für Fußartillerie und für Telegraphen-Bataillone).	

Bis zum Schluß des Rechnungsjahres 1912 werden die vorhandenen Truppenkörper vermehrt auf:

625 Bataillone Infanterie.
482 Eskadrons Kavallerie (einschl. der Eskadrons Jäger zu Pferde).
574 Batterien Feldartillerie.
38 Bataillone Fußartillerie.
26 Bataillone Pioniere.
11 Bataillone Verkehrstruppen.
23 Bataillone Train.

#### Dienstobliegenheiten der Befehlshaber vom Brigadefeldkommandeur abwärts.

Die Brigade befehligt und übt ein Generalmajor oder Oberst als Brigadefeldkommandeur mit einem Adjutanten; er überwacht den inneren Dienst und die Ausbildung der Regimenter und mustert diese; den Brigadefeldkommandeuren der Infanterie liegt in der Regel die Aushebung ob.

Das Regiment befehligt ein Oberst (Oberstleutnant, Major) als Regimentskommandeur. Er trifft die allgemeinen Anordnungen zur gleichmäßigen Ausbildung der einzelnen Theile des ihm untergebenen Regiments und überwacht die Ausführung dieser Anordnungen; er handhabt die Disziplin und die niedere Gerichtsbarkeit im Regiment; er theilt den Bataillonen ihren Ersatz zu und regelt die Entlassungs-Angelegenheiten; er ist verantwortlich für Ergänzung, Erhaltung und Aufbewahrung der gesammten für Krieg und Frieden bestimmten Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke. — Als Erzähler, Führer und Vertreter des Offizierkorps sorgt er für dessen Ergänzung und stellt über dessen

Mitglieder die Qualifikationsberichte auf, auch hat er die ehrengerichtlichen Angelegenheiten des Offiziercorps zu leiten. — Er befördert die Unteroffiziere und hat das Recht der Versetzung innerhalb des Regiments nicht nur für alle Mannschaften und Unteroffiziere, sondern auch für alle Offiziere seines Regiments.

Das Bataillon (die Abtheilung) befehligt, bildet aus und übt ein Major als Bataillons- (Abtheilungs-) Kommandeur; über die Ausbildung und Disziplin in den Kompagnien führt er die Aufsicht.

Bei den selbständigen (Jäger-, Pionier-, Train-) Bataillonen hat der Kommandeur die Pflichten und Befugnisse eines Regimentskommandeurs.

Ein Hauptmann (Rittmeister) befehligt die Kompagnie (Escadron, Batterie) als Chef. Er bildet die Kompagnie zc. selbständig aus, handhabt in erster Linie die Disziplin, sorgt für den Unteroffizier-Erfolg und ist für die im Gebrauch befindliche Bekleidung und Ausrüstung verantwortlich.

Die Subalternoffiziere (Oberleutnants, Leutnants) sind die Gehülfen des Kompagnie-zc. Chefs.

Alle Vorgesetzten sollen die thätige Wirksamkeit ihrer Untergebenen fördern, ihr den angemessenen Spielraum lassen und jene nur überwachen, ohne weiter einzugreifen, als es durch Mißgriffe oder etwaiges Zurückbleiben erforderlich ist.

### § 9.

Besondere Behörden für einzelne Waffen; Gouvernements und Kommandanturen.

Die Truppentheile aller Waffen sind zwar in taktischer und disziplinarer Beziehung den kommandirenden Generalen unterstellt; Kavallerie, Feld- und Fußartillerie, Pioniere und Jäger unterstehen jedoch im Frieden in einzelnen Dienstzweigen und theilweise in Personal-Angelegenheiten noch besonderen General-Inspektionen und Inspektionen.

1. Unter der General-Inspektion der Kavallerie stehen:

1. 4 Kavallerie-Inspektionen;
2. das Militär-Reit-Institut;
3. die Inspektion des Militär-Veterinärwesens.

Der General-Inspekteur der Kavallerie besichtigt Allerhöchst befohlene Kavallerie-Uebungen, einzelne Truppentheile der Kavallerie in verschiedenen Dienstzweigen, das Pferdmaterial, Remontedepots, er leitet die Uebungen mehrerer Kavallerie-Divisionen und die Uebungsreisen von Generalen und Stabs-offizieren der Kavallerie.

Die Kavallerie-Inspektoren wohnen den Regiments- und Brigadebesichtigungen der betreffenden Armeecorps bei und führen die Kavallerie-Divisionen, wenn solche bei den betreffenden Armeecorps zusammengezogen werden, ferner leiten sie taktische Uebungsreisen von Offizieren der Kavallerie.

2. Unter der Inspektion der Feldartillerie steht die Feldartillerie bezüglich ihres Materials und der Schieß-Ausbildung. Die Feldartillerie-Schießschule (Jüterbog) zur Ausbildung von Offizieren im Schießdienst besteht aus dem Stamm (Stab- und 2 Abtheilungen zu je 3 Batterien) und einem wechselnden Lehr-Kommando von Offizieren.

3. Unter der General-Inspektion der Fußartillerie steht die Fußartillerie in 2 Fußartillerie-Inspektionen zu je 2 Brigaden, deren jede 4 Regimenter umfaßt. (4. Fußartillerie-Brigade hat 3 Regimenter und ein selbständiges Bataillon.)

Unter der 1. Fußartillerie-Inspektion bestehen:

- a) die Fußartillerie-Schießschule (Züterbog), zur Ausbildung von Offizieren und Unteroffizieren im Schießdienst, aus dem Stamm (Stab und Lehr-Bataillon zu 3 Kompagnien) und einem wechselnden Lehr-Kommando von Offizieren und Unteroffizieren
- b) die Oberfeuerwerker-Schule (Berlin), bereitet Unteroffiziere der Artillerie zur Oberfeuerwerker-Prüfung vor.

4. Unter der General-Inspektion des Ingenieur- und Pionierkorps und der Festungen stehen:

- a) das Ingenieur-Komitee (Berlin) zur Bearbeitung von Festungs-Entwürfen und zur Berathung von besonderen Angelegenheiten des Ingenieur- und Pionierwesens  
Die Festungs-Baufschule (Berlin) bildet Unteroffiziere der Pionier-Bataillone für das Festungs-Bauwesen aus.

- b) 3 Ingenieur-Inspektionen, deren jede 2 bis 3 von den 7 Festungs-Inspektionen (für je mehrere Festungen) umfaßt;

- c) 3 Pionier-Inspektionen, auf welche die 19 preussischen Pionier-Bataillone und das Württembergische Pionier-Bataillon Nr. 13 vertheilt sind;

Bei dem I., XV. und XVI. Armeekorps besteht je ein der Pionier-Inspektion unterstelltes, den beiden Pionier-Bataillonen vorgelegtes Kommando der Pionier (I.) Armeekorps.

5. Unter der Inspektion der Jäger und Schützen stehen die preussischen Jäger-Bataillon und das Garde-Schützen-Bataillon.

Anmerkung. Der Inspekteur der Jäger und Schützen ist zugleich Kommandeur des Reitenden Feldjägerskorps, dessen Mitglieder im Range der Subalternoffiziere im Frieden neben der Fortbildung im Forstfach Courierdienst für das Auswärtig Amt thun.

6. Unter der Inspektion der Verkehrsstruppen steht:

- a) die Eisenbahn-Brigade mit den Eisenbahn-Regimentern Nr. 1 bis 3, der Militär-Eisenbahn mit der Betriebsabtheilung der Eisenbahn-Brigade;
- b) die Inspektion der Telegraphentruppen mit den Telegraphen-Bataillonen Nr. 1 bis 3 und der dem Telegraphen-Bataillon Nr. 1 unterstellten Kavallerie-Telegraphenschule
- c) der Luftschiffer-Abtheilung.

7. Bei jedem Train-Bataillon befindet sich ein Traindepot; diese Depots sind den Traindepot-Direktionen unterstellt.

Gouvernement und Kommandantur haben einzelne große Festungen (z. B. Metz, Straßburg) und Berlin. Andere Festungen und einige offene Städte haben nur Kommandanturen.

Der Gouverneur oder Kommandant regelt den Garnisondienst, sorgt für die Ordnung in der Garnison, leitet die Festungsdienstübungen, wie die Vorbereitung der Festung auf den Krieg und hat mit allen Mitteln einen weiten Befugniß die bedrohte Festung zu sichern und zu behaupten. In kleinen Garnisonen versieht der „Garnisonälteste“ die Friedensaufgaben der Kommandantur.

Die Kommandanten der Truppenübungsplätze und die Vorsitzenden der Schießplatzverwaltungen haben dort ähnliche Obliegenheiten und Befugnisse zur örtlichen Verwaltung.

8. Unter dem Chef der Landgendarmarie steht die Landgendarmarie, eine mit dem polizeilichen Sicherheitsdienst auf dem Lande betraute Truppe, welche in Bezug auf Disziplin und innere Verfassung dem Kriegsministerium, — bezüglich Wirksamkeit und Dienstleistung dem Minister des Innern und den Civilbehörden (Landrath) untergeordnet ist. Die Landgendarmarie ergänzt sich aus Offizieren und Unteroffizieren der Armee und ist in Brigaden (Provinz) und Distrikte eingetheilt, an deren Spitze Brigadiers und Distriktsoffiziere.

Befehlsbefugniß gegenüber den Landgendarmen im Dienst haben nur ihre Vorgesetzten.

### § 10.

Die Mobilmachung; das mobile Armeekorps; die Kavallerie-Division.

1. Durch die **Mobilmachung**, welche von Sr. Majestät dem Kaiser durch den Mobilmachungsbefehl angeordnet wird, vollzieht sich der Uebergang des Heeres von der Friedens- zur Kriegsformation auf Grund des geheimen Mobilmachungsplanes und jährlicher Mobilmachungsvorarbeiten. Ordnungsmäßige Schnelligkeit und Bewahren der steten Verwendungsfähigkeit sind dabei leitende Gesichtspunkte.

In der Friedensformation wurden die Waffengattungen, um Ausbildung und Verwaltung zu erleichtern, in größeren Verbänden zusammengehalten; für die Kriegsformation sind nur taktische Gesichtspunkte (der Verwendung der Truppentkörper) maßgebend, daher engere Verbindung der Waffen.

2. Die Stäbe des Generalkommandos und der Divisionen werden verstärkt. Die Kommandeure der Pioniere und der Trains treten beim Generalkommando hinzu.

Stabswache für die Kommandobehörden und Feldgendarmarie-Detachement (Z. D. 385 bis 394) werden aufgestellt.

Generalkommando und Division erhalten besondere Feldverwaltungsbehörden. (Feld-Intendantur, Feld-Haupt-Providantamt und Feld-Providantamt, Feldpostamt, dabei für das Armeekorps eine Anzahl Feldlazarethe.)

Die Infanterie-Divisionen werden aus Infanterie, Kavallerie und Feldartillerie formirt, Pioniere und Sanitäts-Detachement zugetheilt.

Theile der Pioniere bleiben zur Verfügung des kommandirenden Generals.

Munitionskolonnen und Brückentrains werden aufgestellt.

Aus dem Train-Bataillon gehen — außer Sanitäts-Detachements und Feldlazarethen — Proviant-Kolonnen, Fuhrpark-Kolonnen, Feldbäckerei-Kolonne und Pferde depot für das Armeekorps hervor.

3. Kavallerie-Divisionen werden mit Divisions-Stab nebst Stabswache und Feldverwaltungsbehörden aus Kavallerie-Brigaden (die Regimenter zu 4 Eskadrons) mit reitender Artillerie und Pionieren gebildet.

Die bestehenden Truppentheile werden durch Mannschaften des Beurlaubtenstandes auf Kriegsstärke gebracht, das Heer wird durch Neuaufstellungen wesentlich vergrößert. Den erhöhten Pferdebestand decken vorbereitete Aushebung und Ankauf.

Die Truppentheile des stehenden Heeres forniiren in der Heimath zurückbleibende Ersatzkörper.  
Das Heer besteht im Kriege:

- a) aus dem (mobilen) Feldheer; Gliederung nach der von Sr. Majestät dem Kaiser befohlenen Ordre de Bataille in Armeen (Armee-Oberkommandos) und Armee-Abtheilungen, welche sich je aus mehreren Armeekorps, Kavallerie-Divisionen, Verkehrstruppen und anderen Formationen zusammensetzen;
- b) aus dem (meist immobilen) Besatzungsheer; Gliederung nach der Eintheilung desselben im Anschluß an die Friedensorganisation unter Aufstellung stellvertretender Kommando- und Verwaltungsbehörden statt der ins Feld rückenden.

## § 11.

### Ausbildung außerhalb der Truppe.

Es kommen die Kriegsakademie, die vereinigte Artillerie- und Ingenieurschule, die Kriegsschulen, das Kadettenkorps, die Unteroffizierschulen und Unteroffiziererschulen — außerdem für die Unterweisung in einzelnen militärischen Dienstzweigen besonders die Infanterie-Schießschule, die Feldartillerie- und die Fußartillerie-Schießschule, das Militär-Reit-Institut, die Militär-Turnanstalt u. s. w. in Betracht.

## § 12.

### Verwaltung.

#### 1. Intendantur und Kasernenwesen.

Unter dem Armee-Verwaltungsdepartement (B. D.) stehen die Korps- und Divisions-Intendanturen und die Intendantur der militärischen Institute in Berlin. Diese bearbeiten und beaufsichtigen alle Geschäfte, welche sich auf Verpflegung, Bekleidung, Garnisonverwaltung, Kasernenbauten und die nicht ärztlicher Entscheidung unterstellten Theile des Lazarethwesens beziehen. Die Intendantur hat ferner die Aufsicht über die Geldverpflegung. Jeder selbständige Körper: Regiment u. s. w. verwaltet seine Geldangelegenheiten selbst. Die Truppen haben Kasernen, in denen die für laufende Ausgaben erforderlichen Gelder aufbewahrt werden.

#### 2. Militär-Gesundheitswesen.

1. Unter dem Generalstabsarzt der Armee (Rang als Generalmajor oder Generalleutnant) steht das Sanitätskorps der Armee, das sich zusammensetzt aus:

- a) den Militärärzten des aktiven Dienststandes und des Beurlaubtenstandes (Sanitäts-offiziere, neben den Offizierkorps, mit bestimmtem militärischen Rang);
- b) dem Unterpersonal (Sanitätsunteroffiziere, Sanitätsgefreite, Sanitätsfoldaten und militärische Krankenwärter).

Jedes Armeekorps hat einen Korps-Generalarzt (Rang als Generalmajor oder Oberst), jede Division einen Divisionsarzt (Generaloberarzt mit Rang der Oberstleutnants). Der Divisionsarzt leitet den Sanitätsdienst in seinem Bezirk nach den Weisungen des Divisionskommandeurs und des Korps-Generalarztes, in der Erziehung und praktischen Ausbildung des Sanitätspersonals, in der Gesundheits- und in der Krankenpflege.

Die übrigen Sanitätsoffiziere sind theils bei den Truppen, theils Garnisonärzte. In der Regel hat ein Infanterie-Regiment 1 Oberstabs- und Regimentsarzt (Majors- oder Hauptmanns-rang), 2 Stabs- und Bataillonsärzte (Hauptmanns-rang), mehrere Oberärzte (Oberleutnants-rang) und Assistenzärzte (Leutnants-rang). Ähnlich bei den übrigen Waffen.

Die Sanitätsoffiziere sind Vorgesetzte der Unteroffiziere und Soldaten.

2. Die Lazarethe (s. Intendantur) sind Chefärzten unterstellt, denen nach Bedarf Aerzte, Lazarethinspektor, Unterpersonal und (Polizei-) Unteroffiziere beigegeben sind.

### 3. Militär-Justizwesen.

Die Armee hat eine besondere Gerichtsbarkeit.

Die Militär-Justizbeamten heißen Auditeurs (Korps-, Divisions-, Garnison-Auditeurs); die gesammte Rechtspflege überwacht der General-Auditeur an der Spitze des General-Auditoriums (Berlin).

Garnison-Auditeurs befinden sich in Festungen und offenen Städten, welche ein Gouvernement oder eine Kommandantur haben.

Bei den Regimentern und selbständigen Bataillonen versehen die untersuchungsführenden Offiziere den Dienst von Auditeuren.

### 4. Militär-Kirchenwesen.

An der Spitze der evangelischen und der katholischen Militärgemeinschaft steht je ein Feldpropst.

Bei jedem Armeekorps führt einer der Divisionspfarrer die Geschäfte als Militäroberpfarrer. Größere Garnisonen haben eigene Garnisonpfarrer; in kleinen Garnisonen wird die Militärseelsorge einem Ortsgeistlichen übertragen.

### 5. Militär-Veterinärwesen.

Der Inspekteur des Militär-Veterinärwesens steht an der Spitze des roßärztlichen Dienstes.

Aus Höglingen der Militär-Roßarztschule (Berlin) ergänzt sich in der Regel das roßärztliche Personal bei den Truppen.

Korps-Roßärzte, Ober-Roßärzte, Roßärzte sind obere Militärbeamte ohne bestimmten Rang; Unter-Roßärzte haben den Rang eines Wachtmeisters.

In den Militär-Lehrschmieden (an verschiedenen Orten) werden Mannschaften der Kavallerie und Artillerie zu Fahnen Schmieden (im Fußbeschlag) ausgebildet. Ober-Fahnen Schmiede und Fahnen Schmiede haben den Rang als Vizewachtmeister, Sergeanten oder Unteroffiziere.

### 6. Militärische Fabriken.

Die Heeresverwaltung läßt ihren Bedarf an Waffen, Munition und Ausrüstungsstücken in der Hauptsache in eigenen Fabriken anfertigen, welche dem zuständigen Kriegsministerium unterstellt sind.

Es fertigen an:

Artilleriewerkstätten (z. B. Spandau, Danzig, Straßburg i. E.): Heeresgeräth — Laffeten, Fahrzeuge, Geschützgehör und Ausrüstungsgegenstände.

Geschützgießereien (z. B. Spandau): Geschütze (Kohrblöcke aus Gußstahl von Krupp).

Geschosfabriken (mit den Geschützgießereien verbunden und auch besondere): Geschosse.



Feuerwerkslaboratorien (z. B. Spandau): Zünder und Zündmittel.  
 Gewehrfabriken (z. B. Spandau, Erfurt, Danzig): Handfeuerwaffen.  
 Munitionsfabriken (z. B. Spandau): Munition der Handfeuerwaffen.  
 Pulverfabriken (z. B. Spandau, Hanau): Pulver für Geschütze und Handfeuerwaffen.  
 Konservenfabriken (Mainz, Spandau): Verpflegungskonserven (Fleisch, Gemüse, Zwieback).

## § 13.

### Wehrpflicht.

(Reichsgesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienst vom 16. 4. 71, nebst späteren Abänderungen [W. G.]; Deutsche Wehroronung [W. D.] vom 22. 11. 88; Heerordnung [H. O.] 22. 11. 88; Gesetz, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres vom 3. August 1893 bezw. vom 25. März 1899; Uebersicht der Wehrpflicht Seite 23.)

#### I. Allgemeines (W. D. § 4).

1. Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen. Der Wehrpflicht gesetzlich nicht unterworfen sind: die Mitglieder der regierenden, der mediatisirten und einiger anderer fürstlicher Häuser.
2. Wehrpflichtige, welche zwar nicht zum Waffendienst, jedoch zu sonstigen militärischen Dienstleistungen brauchbar sind, die ihrem bürgerlichen Verufe entsprechen, können dazu herangezogen werden (Werkmeisterhandwerker, Krankenwärter).
3. Die Wehrpflicht beginnt mit dem vollendeten 17. und dauert bis zum vollendeten 45. Lebensjahre.
4. Von der Wehrpflicht als einer Ehrenpflicht ausgeschlossen werden mit entehrenden Strafen (z. B. Zuchthausstrafe) belegte Personen (W. D. § 18).

#### II. Gliederung der Wehrpflicht.

1. (W. D. § 5.) Die Wehrpflicht zerfällt in:
  - a) die Dienstpflicht;
  - b) die Landsturmpflicht.
2. Die Dienstpflicht ist die Pflicht zum Dienst im Heere oder in der Marine und dauert in der Regel vom vollendeten 20. Lebensjahre bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in dem der Wehrpflichtige das 39. Lebensjahr vollendet.  
 Die Pflicht zum Dienst im Heer (oder in der Marine) wird eingetheilt in:
 

a) aktive Dienstpflicht,	}	Dienstpflicht im stehenden Heere;
b) Reservepflicht,		
c) Landwehrpflicht (Seewehrpflicht);		
d) Ersatzreservepflicht (Marine-Ersatzreservepflicht).		
3. Zum Beurlaubtenstande gehören alle nicht zum Dienst einberufenen Offiziere, Aerzte, Beamten und Mannschaften\*) der Reserve und Landwehr sowie die Mannschaften der Ersatzreserve (W. D. § 109).

\*) Vergl. § 14 A 4c Abs. 2 und § 15 A 1.

Die Personen des Beurlaubtenstandes, außer denen der Landwehr zweiten Aufgebots, werden im Frieden zu einer oder zwei Kontrollversammlungen alljährlich beordert und zu Uebungen herangezogen; außerdem müssen sie einen Wechsel ihres Aufenthaltsortes bei dem kontrollirenden Bezirkskommando (Hauptmeldeamt, Meldeamt) melden.

Landsturmpflichtig sind alle nicht zum Dienst im Heere eingezogenen Wehrpflichtigen.

4. (W. D. §§ 6. u. 7.) Zum Dienst im stehenden Heere verpflichtet Artikel 59 der Reichs-Verfassung jeden wehrfähigen Deutschen auf sieben Jahre  
theils bei den Fahnen (aktiv),  
theils in der Reserve,

in der Regel vom vollendeten 20. Lebensjahre an.

Nach dem Gesetz vom 3. August 1893, ergänzt durch das Gesetz vom 25. März 1899, gilt vom 1. April 1899 bis zum 31. März 1904 folgende Bestimmung:

„Während der Dauer der Dienstpflicht im stehenden Heere sind die Mannschaften der Kavallerie und der reitenden Feldartillerie die ersten drei, alle übrigen Mannschaften die ersten zwei Jahre zum ununterbrochenen Dienst bei der Fahne verpflichtet.“

Pflichten der Reservisten s. W. D. §§ 111 bis 116; S. D. §§ 39, 40.

Im Kriege dient die Reserve zur Ergänzung der Truppentheile des aktiven Heeres.

5. (W. D. § 12.) Die Landwehr wird in zwei Aufgebote eingetheilt.

Die Verpflichtung zum Dienst in der Landwehr ersten Aufgebots dauert fünf Jahre, meist vom 28. bis zum 32. Lebensjahre. Mannschaften der Fußtruppen, der fahrenden Feldartillerie und des Trains, welche freiwillig, und Mannschaften der Kavallerie und reitenden Artillerie, welche gemäß ihrer Dienstverpflichtung im stehenden Heere drei Jahre aktiv gedient haben, dienen in der Landwehr ersten Aufgebots nur drei Jahre.

Die Verpflichtung zum Dienst in der Landwehr zweiten Aufgebots dauert bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird. (Vergl. S. 23 unten.)

Pflichten des Landwehrmannes ersten und zweiten Aufgebots s. W. D. §§ 111 bis 116; S. D. §§ 39, 40.

Im Kriege bildet die Landwehr-Infanterie besonders formirte Truppenkörper; doch können die Mannschaften des jüngsten Jahrganges auch in Ersatztruppentheile eingestellt werden. Die Mannschaften der übrigen Waffen werden je nach Bedarf verwendet, zum Theil in besonders formirten Truppen.

6. (W. D. § 13.) Die Ersatzreservspflicht dauert 12 Jahre vom 1. Oktober des Kalenderjahres ab, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.

Die Ersatzreserve besteht aus solchen Pflichtigen (§ 14, 4a), welche zum Militärdienst tauglich, aber doch aus irgend einem Grunde (z. B. weil überzählig) nicht zur Ableistung der aktiven Dienstpflicht ausgehoben werden.

Pflichten der Ersatzreservisten s. W. D. §§ 114, 115, 117; S. D. § 41.

Nur für besondere Zwecke werden Ersatzreservisten im Frieden in kurzen Uebungen zum Dienst ohne Waffe ausgebildet; z. B. Krankenträger.

Im Kriege dient die Ersatzreserve zur Ergänzung des Heeres zunächst in Ersatztruppentheilen.

7. (W. O. § 20.) Der Landsturm besteht aus allen den Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre, die weder dem Heere noch der Marine angehören. Er wird in zwei Aufgebote eingetheilt:

zum Landsturm ersten Aufgebots gehören die Landsturmpflichtigen bis zum 31. März des Kalenderjahres, in dem sie ihr 39. Lebensjahr vollenden, dann zum Landsturm zweiten Aufgebots bis zum Ablauf der Landsturmpflicht.

Zu Kriege dient der Landsturm zur Ergänzung des Heeres und der Marine. Er wird durch kaiserliche Verordnung aufgerufen (im Bedarfsfalle durch die kommandirenden Generale, Gouverneure und Kommandanten).

### III. Ausnahmen.

Ausnahmen von den allgemeinen Bestimmungen über Anfang und Dauer des aktiven Dienstes sowie über Aushebung zu diesem Dienst finden statt aus Rücksicht auf wissenschaftliche, künstlerische und gewerbliche Ausbildung sowie auf bürgerliche Verhältnisse.

1. Früherer Eintritt (W. O. §§ 84 bis 88). Wer als Einjährig-, Zweijährig-, Dreijährig- oder Vierjährig- (Kavallerie) Freiwilliger dienen will und darf, meldet sich zwischen dem vollendeten 17. Lebensjahre und dem 1. April des Kalenderjahres, in dem er das 20. Lebensjahr vollendet, bei einem beliebigen Truppentheile (auch Unteroffizierschule).

2. Späterer Eintritt. Militärpflichtige können zurückgestellt werden (und zwar in der Regel stets zunächst nur für das laufende Jahr):

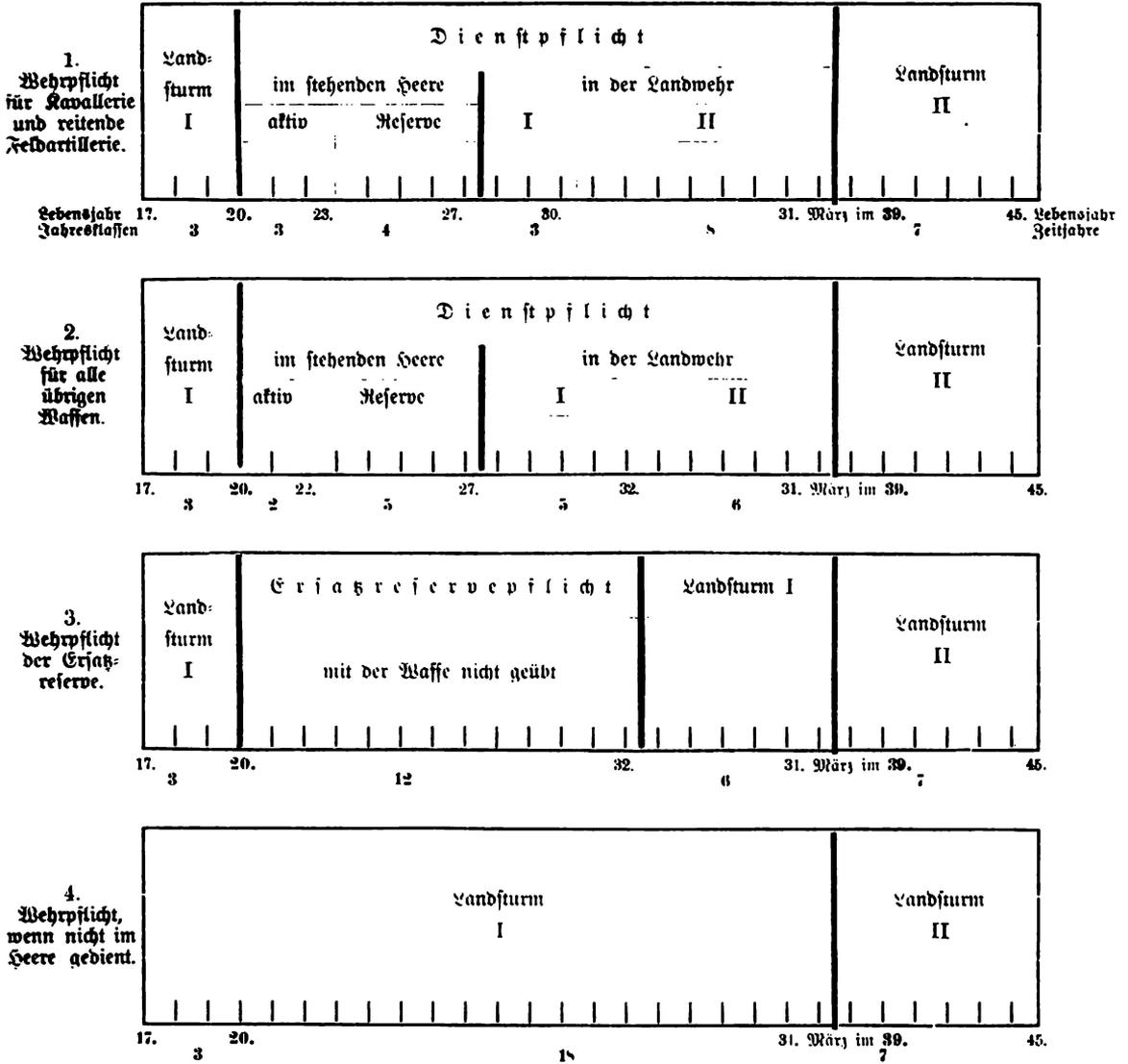
- a) wegen noch mangelnder Körperentwicklung auf ein bis zwei Jahre (W. O. § 31);
- b) in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse auf Ansuchen um ein bis zwei Jahre (W. O. § 32). Diese können später auch der Erfahreserve überwiesen oder im Frieden ganz vom Dienst befreit werden;
- c) wenn sie die Vorbereitung zu einem bestimmten Lebensberuf, Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes nur mit bedeutendem Nachtheil unterbrechen könnten, bis zu fünf Jahren (W. O. §§ 32, 29, 4).

3. Verkürzte aktive Dienstzeit:

- a) Einjährig-Freiwillige (W. O. §§ 88 bis 94, S. O. §§ 19, 20). Junge Leute von gewisser Bildung oder Berufsleistung, die während ihrer Dienstzeit sich selbst bekleden, ausrüsten und verpflegen, werden schon nach einer einjährigen aktiven Dienstzeit im stehenden Heere, bei einem selbstgewählten Truppentheile, zur Reserve beurlaubt. Sie bleiben sechs Jahre in der Reserve;
- b) Mediziner (S. O. § 22) genügen ihrer einjährigen Dienstzeit entweder ganz mit der Waffe oder das letzte halbe Jahr als Unterärzte. Ähnlich die Thierärzte. Apotheker (S. O. § 21) dienen ihr Jahr in einer Militärapotheke.
- c) Volksschullehrer und Trainoldaten dienen ein Jahr mit der Waffe, Krankenträger zwei (1) Jahre.



### Uebersicht der Wehrpflicht:



Dies gilt nur, wenn im ersten Militärpflichtjahre eine endgültige Entscheidung über die Dienstpflicht getroffen wird. Beginn und Grenze: 17. und 45. Lebensjahr stehen fest; die anderen Zeiten verschieben sich, wenn der Eintritt in den Dienst vor oder nach dem 20. Lebensjahre erfolgt. Ein späterer Eintritt ändert den Ablauf der Landwehrpflicht in der Landwehr zweiten Aufgebots nicht. Der frühere Eintritt aber rückt den Austritt aus der Landwehr II auf den 31. März desjenigen Kalenderjahres vor, in welchem der Dienstpflichtige 19 Jahre dem Heere angehört hat.



#### 4. Verlängerte aktive Dienstzeit:

- a) Schüler von militärischen Bildungsanstalten (W. D. § 10; S. D. § 13), auch Studierende der Kaiser-Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen sind zu längerem aktiven Dienst verpflichtet;
- b) Unteroffiziere und Soldaten, welche über ihre aktive Dienstzeit hinaus weiter zu dienen wünschen, schließen, wenn der Truppenbefehlshaber sie behalten will, in der Regel auf je ein Jahr eine Kapitulation ab;
- c) Freiheitsstrafen über sechs Wochen werden auf die aktive Dienstzeit nicht angerechnet (W. D. § 7.)
- d) Einjährig-Freiwillige müssen Urlaub über 14 Tage nachdienen.

### IV. Im Kriege.

Alle bisher aufgeführten Bestimmungen über die Dienstpflicht gelten nur im Frieden. Während eines Krieges findet der Uebertritt vom stehenden Heere zur Landwehr, von dieser zum Landsturm u. s. w. nicht statt. (W. D. § 19.)

#### § 14.

#### Ersatz.

(Wehrordnung und Heerordnung v. 22. 11. 88.)

#### A. Ersatz der Mannschaften.

1. (W. D. § 51.) Se. Majestät der Kaiser bestimmt alljährlich die Zahl der einzustellenden Rekruten.

Der Ersatzbedarf wird auf die einzelnen Bundesstaaten und in diesen auf deren Bezirke vertheilt.

2. (W. D. § 1.) Eintheilung in Bezirke.

Jeder der 22 Armeekorpsbezirke bildet einen Ersatzbezirk. Das Gardekorps, ohne Korpsbezirk, rekrutirt sich aus dem ganzen Königreich Preußen und Elsaß-Lothringen (und durch Freiwillige aus anderen Staaten). Die Marine rekrutirt sich aus dem ganzen Reich.

Jeder Ersatzbezirk zerfällt in der Regel in 4 Infanterie-Brigadebezirke (außerdem beim III. Armeekorps die Landwehrinspektion Berlin).

Jeder Infanterie-Brigadebezirk besteht aus den zugehörigen Landwehrbezirken.

Die Landwehrbezirke sind für die Aushebung in Aushebungsbezirke und diese, wenn nöthig, in Musterungsbezirke getheilt, – für die Kontrolle nach Meldeämtern oder Kompagniebezirken.

Jedem Landwehrbezirk steht ein Stabsoffizier z. D. als Kommandeur (in Berlin aktive Regimentskommandeure) vor. Zum Bezirkskommando gehören ein Adjutant (Leutnant aus der Truppe), einige Unteroffiziere, Gefreite und Gemeine als Bezirksfeldwebel, Schreiber u. s. w. Das Bezirkskommando betreibt die Ersatzangelegenheiten, übt die Kontrolle (Listenföhrung, Kontrolversammlung, Einberufung, Gestellung) über die Personen des Wehrtaubtenstandes (Bezirksoffiziere und Kontroloffiziere

zur Hülfe), bereitet die zur Durchführung der Mobilmachung im Bezirk nothwendigen Maßregeln vor und bearbeitet die Invalidensachen. Es bleibt auch während des Krieges in Thätigkeit.

3. (W. D. § 2.) Die Ersatzbehörden sind aufwärts geordnet in:

- a) Ersatzkommission in jedem Aushebungsbezirk, gebildet in der Regel aus dem Bezirkskommandeur und einem Verwaltungsbeamten (Landrath) zur Vorbereitung der Entscheidungen der
- b) Ober-Ersatzkommission (2. Instanz); in jedem Infanterie-Brigadebezirk (Landwehr-Inspektion), bestehend in der Regel aus dem Infanterie-Brigadefeldwebel und einem höheren Verwaltungsbeamten. In beiden Kommissionen wirken im Bezirk gewählte bürgerliche Mitglieder an den Entscheidungen mit.
- c) Ersatzbehörde der dritten Instanz; in jedem Armeekorpsbezirk oder in minder großen Staaten, bestehend aus dem kommandirenden General und dem Chef der Provinzial- (Landes-) Verwaltungsbehörde (Oberpräsident); befindet über Berufungen u. s. w.
- d) Ersatzbehörde der Ministerialinstanz als oberste; in jedem Bundesstaat, bestehend aus dem zuständigen Kriegsministerium und der obersten Civilverwaltungsbehörde (Ministerium des Innern).

4. Das Ersatzgeschäft beginnt mit dem

- a) Vorbereitungsgeschäft (W. D. §§ 56 bis 62) in den ersten Monaten jedes Jahres; dies umfaßt im Wesentlichen die mit Hülfe der Civilbehörden stattfindende Eintragung der Militärpflichtigen in die Grundlisten. Die wichtigste der Grundlisten ist die Rekrutirungsstammrolle.

Militärpflicht (W. D. §§ 22 bis 24) ist die Pflicht, sich der Aushebung für das Heer oder die Marine zu unterwerfen. Sie beginnt am 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet, und dauert so lange, bis über seine Dienstpflicht endgültig entschieden ist.

Nach Beginn der Militärpflicht haben die Wehrpflichtigen die Pflicht, sich zur Aufnahme in die Rekrutirungsstammrolle anzumelden (Meldepflicht W. D. § 25) und zu stellen (Gestellungspflicht).

Das Musterungsgeschäft (W. D. §§ 63 bis 68). Die Ersatzkommission mit einem Militärarzt bereist, etwa Mitte März beginnend, die Aushebungsbezirke; die durch die Gemeindevorsteher zur Musterung berufenen Gestellungspflichtigen werden ihr einzeln vorgestellt, körperlich untersucht und nach ihren bürgerlichen Verhältnissen befragt.

Die Ersatzkommission stellt gewisse Leute auf ein Jahr zurück (z. B. wegen häuslicher Verhältnisse) und befindet vorläufig über Zutheilung der Tauglichen nach Größe, Körperbeschaffenheit und bürgerlichem Beruf zu den Waffengattungen.

Auf Grund der anschließenden Losung werden die Wehrpflichtigen des Jahrgangs für die Aushebung geordnet.

- c) Das Aushebungsgeschäft (W. D. §§ 69 bis 74). Die Ober-Ersatzkommission bereist, etwa im Ma beginnend, mit dem Bezirkskommandeur und einem oberen Militärarzt

die Aushebungsbezirke. Die beordneten Militärpflichtigen werden ihr vorge stellt, sie entscheidet endgültig, wer auszuschließen, wer untauglich, wer bedingt tauglich, der Ersatzreserve u. s. w. zu überweisen ist, und hebt die Tauglichen für eine Truppengattung der Garde (die körperlich, geistig und sittlich Tüchtigsten) oder einen Truppentheil der Linie aus.

Die Ausgehobenen gehören als Rekruten zum Beurlaubtenstande; sie treten nach Verlesung der Kriegsartikel und nach einer Unterweisung über ihre Pflichten bis zur Einstellung unter die Aufsicht (Kontrolle) des Bezirkskommandos.

- d) Im Fall eines Krieges (B. O. §§ 95 bis 99) werden Musterungs- und Aushebungsgeschäft vereinigt von den stellvertretenden Behörden ausgeführt.

### B. Ersatz der Unteroffiziere.

a) Im aktiven Heer. Die Heranbildung eines tüchtigen Unteroffizierkorps ist eine der wichtigsten Aufgaben der Vorgesetzten, insbesondere der Kompagnie- u. s. w. Chefs.

Die Unteroffiziere werden ergänzt durch:

1. Gefreite oder Gemeine von guter Führung und dienstlicher Eignung — in der Regel Kapitulantent —; sie werden vom Kompagnie- u. s. w. Chef vorgeschlagen und vom Regiments- (selbständigen Bataillons-) Kommandeur ernannt; für die erste Kapitulation wird ein Handgeld — 100 Mk. — gezahlt am Tage, wo die Jahresklasse zur Reserve entlassen wird;
2. die besten Böglinge, die aus den Unteroffizierschulen als Unteroffiziere in der Infanterie und Artillerie eingestellt werden;
3. Kapitulantent, die anderwärts gedient haben und Annahme finden.

Die Beförderung der Unteroffiziere innerhalb der Kompagnie u. s. w. geschieht im Allgemeinen nach dem Dienstalter, Beförderung zum Feldwebel u. s. w. nur nach Befähigung.

b) In der Reserve und Landwehr ergänzen sich die Unteroffiziere durch ausscheidende Unteroffiziere des aktiven Heeres, welche noch im reserve-(landwehr-)pflichtigen Alter und nicht invalide sind, durch Gefreite und Gemeine, welche mit der Befähigung zum Reserve-(Landwehr-)Unteroffizier entlassen wurden, und aus sonst geeigneten Mannschaften.

Volkschullehrer sollen thunlichst zu brauchbaren Unteroffizieren des Beurlaubtenstandes ausgebildet werden.

### C. Ersatz der Offiziere.

a) Das deutsche Offizierkorps ergänzt sich im Frieden A. u. V. Verordnung über die Ergänzung der Offiziere des Friedensstandes vom 11. 3. 80:

1. durch Böglinge des Kadettenkorps, welche entweder als Leutnants oder als wirkliche oder charakterisirte Fähuriche oder in niederem Dienstgrad in die Armee eingestellt werden;
2. durch junge Leute von Bildung, welche bei den Truppentheilen auf Beförderung eintreten (Fähnensunker).

Die Beförderung zum Fähnrich erfolgt Allerhöchsten Orts (§ 5) und hängt ab:

1. von der wissenschaftlichen Befähigung (durch Abiturientenzeugniß oder Fähnrichprüfung nachzuweisen);
2. von einem Dienstzeugniß, welches erst nach mehrmonatlicher Dienstzeit bei der Truppe ausgestellt werden darf.

Ehe ein Fähnrich dann Allerhöchsten Orts zur Beförderung zum Leutnant vorgeschlagen werden darf, muß vorangehen:

1. Besuch einer Kriegsschule (in der Regel),
2. Bestehen der Offizierprüfung,
3. Erwerb der nöthigen praktischen Dienstkenntniß (Zeugniß seiner Vorgesetzten),
4. Wahl durch das Offizierkorps.

Die Beförderung in höhere Dienstgrade erfolgt in der Regel nach dem Dienstalter innerhalb der Regimenter, vom Stabsoffizier aufwärts innerhalb der Waffengattungen. Bei hervorragenden Leistungen können Hauptleute und Subalternoffiziere auch außer der Reihe befördert werden.

b) Offiziere des Beurlaubtenstandes ergänzen sich (§. D. § 45):

1. Aus Mannschaften, welche mit dem Befähigungszeugniß zum Offizier aus dem aktiven Dienst entlassen worden sind oder dieses später erwerben (Offizieraspiranten).

Vor ihrer Beförderung zum Offizier ist nothwendig:

- a) Die Ableistung von zwei achtwöchentlichen Uebungen (in der Regel in den beiden auf die Entlassung aus dem aktiven Dienst folgenden Jahren). (§. D. § 46.) Während der ersten thut der Offizieraspirant Unteroffizierdienste, legt am Schluss der Uebung die (praktische und theoretische) Reserveoffizier-Prüfung ab und wird, wenn die Uebung erfolgreich, zum Vizefeldwebel (Vizewachmeister) befördert. — Dann thut er bei der zweiten Uebung Offizierdienst, um sich die Einverständniß-erklärung des Truppenbefehlshabers darüber zu erwerben, daß er zum Reserveoffizier des Truppentheils (oder zum Landwehroffizier) in Vorschlag zu bringen sei;
  - b) die Offizierwahl (§. D. § 47) steht im Frieden dem Offizierkorps des zuständigen Landwehrbezirks zu, im Kriege dem Offizierkorps des Truppentheils, bei dem der Aspirant Dienst thut.
2. Durch Uebertritt von Offizieren des aktiven Dienststandes in den Beurlaubtenstand (§. D. § 49) sowie aus Unteroffizieren, welche sich vor dem Feinde auszeichnen (§. D. § 50). Auch in diesem letzteren Falle ist Offizierwahl erforderlich.

Die Offiziere des Beurlaubtenstandes können als Reserveoffiziere dreimal zu vier- bis achtwöchentlichen Uebungen herangezogen werden; im Mobilmachungsfall werden sie grundsätzlich zu demjenigen Truppentheile eingezogen, zu dessen Reserve sie gehören. Die Beförderung der Reserveoffiziere in einen höheren Dienstgrad geschieht nach ihrem Dienstalter in der Waffe (§. D. § 52, 4).



Als Landwehroffiziere werden die Offiziere des Beurlaubtenstandes zu den besonderen Landwehrübungen oder auf ihren Wunsch (z. B. vor Beförderung) zu Übungen bei der Linie eingezogen, im Mobilmachungsfalle können sie zu Landwehr- oder Linientruppen einberufen werden.

#### D. Die Kaiserlichen Schutztruppen,

zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in den Schutzgebieten verwendet, werden gebildet:

- a) aus Offizieren, Ingenieuren des Soldatenstandes, Sanitätsoffizieren, Beamten und Unteroffizieren des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, welche auf Grund freiwilliger Meldung den Schutztruppen zeitweise zugetheilt werden;
- b) aus angeworbenen Farbigen.

#### § 15.

##### Ausscheiden.

A. Unteroffiziere und Gemeine scheidern aus dem aktiven Heere durch:

1. Uebertritt zum Beurlaubtenstand nach erfüllter aktiver Dienstpflicht oder bei früherer Beurlaubung zur Disposition des Truppen-(Marine-)theils,
2. Entlassung wegen Dienstunbrauchbarkeit,
3. Invalidisirung,
4. kriegsgerichtliches Erkenntniß (wenn dieses auf Entfernung aus dem Heere oder der Marine lautet).

Der Staat gewährt brav gedienten Leuten Invalidenversorgung bei Beschädigung im Dienst oder nach längerer Dienstzeit (8 bezw. 12 Jahre) in Gestalt von:

- a) Pension je nach Dienststellung, Dienstzeit und Grad der Erwerbsunfähigkeit; daneben etwa zuständige Kriegs- und Verstümmelungszulage (Mil. Pen. Gesetz 27. 6. 71);
- b) Civilversorgungsschein (Anrecht auf Anstellung im Staats- oder Kommunaldienst; z. B. an alle 12 Jahre gedienten Unteroffiziere von guter Führung);
- c) Einmalige Dienstprämie im Betrage von 1000 Mark nach 12 jähriger aktiver Dienstzeit für Unteroffiziere;
- d) Aufnahme in Invalidenhäuser oder in Halbinvaliden-Abtheilungen mit Verwendung im Garnisondienst.

Aus der Reserve oder Landwehr scheidern Unteroffiziere und Gemeine aus:

1. durch Uebertritt zur Landwehr bezw. zum Landsturm,
2. wie oben bei 3 und 4.

Sie haben, wenn im Dienst invalide geworden, ebenfalls Anspruch auf Invalidenversorgung.

B. Offiziere scheidern aus dem aktiven Heere aus:

1. durch Uebertritt zur Reserve oder Landwehr;

2. durch Verabschiedung (a. D.), welche auf Grund eines Gesuches erfolgt (in der Regel nur nach Erfüllung der gesetzlichen Dienstverpflichtungen oder bei Invalidität), oder Stellung zur Disposition (z. D.), welche nur auf Befehl Sr. Majestät erfolgt.

NB. Gesuche um Stellung z. D. von aktiven Offizieren sind unzulässig;

3. durch kriegsgerichtliches Erkenntniß, lautend auf:

- a) Dienstentlassung (i. § 30);
- b) Entfernung aus dem Heer oder der Marine (i. § 30);

4. nach ehrengerichtlichem Erkenntniß, lautend auf:

- a) Entlassung mit schlichtem Abschied (i. § 34),
- b) Entfernung aus dem Offizierstande (i. § 34).

Offiziere können erhalten:

- a) Pension nach Dienstgrad, Dienststellung und Dienstzeit; daneben Kriegs- und Verstümmelungszulage (Mil. Pens. Gesetz 27. 6. 71),
- b) Aussicht auf Anstellung in der Gendarmerie, der Heeresverwaltung und dem Civildienst,
- c) Aussicht auf Anstellung in Invalidenhäusern,
- d) Berechtigung zum Tragen einer Militäruniform.

Aus dem Reserve- und Landwehrverhältniß scheiden Offiziere aus:

- 1. durch Uebertritt zur Landwehr oder zum Landsturm,
- 2. wegen Invalidität,
- 3. wie oben ad 3 und 4.

Reserve- und Landwehroffiziere stehen hinsichtlich der Pension den aktiven Offizieren gleich, wenn sie unmittelbar durch den Dienst invalide geworden sind.

## B. Militär-Rechtspflege.

### 1. Mannszucht und Disziplinarstrafen.

(Disziplinarstrafordnung [D. St. D.] für das Heer [Preußen] und die Marine des Deutschen Reichs. 1872.)

#### § 16.

##### Mannszucht.

1. Die Mannszucht (Disziplin) ist der Kitt der Heere. Disziplinargewalt, das Recht, zu befehlen und zu verbieten, ist jedem Vorgesetzten verliehen; jeder Vorgesetzte soll daher an seiner Stelle mitarbeiten an der Erhaltung und Kräftigung der Mannszucht.

2. Dazu gehört seitens des Vorgesetzten das Beispiel unbeirrten Ausübens und Aufrechterhaltens des Dienstes nach den Allerhöchsten Vorschriften, nicht nach persönlichem Ermessen, Bequemlich-

keit und Willkür, — seitens des Untergebenen die anerzogene Hingabe bewußten Hineinfügens in seine Stelle, nicht beschränkt auf Unterlassen des Verbotenen, nicht sich begnügend mit dem, was gestattet ist, sondern eifrig und tüchtig zu Allem, was befohlen und gut ist.

3. Fortgesetzt gleichmäßige, aufmerksame und gewissenhafte, alle Gebiete überwachende, wohlwollend versorgende, aber auch rechtzeitig ernst eingreifende Anleitung und Erziehung ist die einzig haltbare Unterlage der Mannszucht.

4. Keineswegs ist deren alleiniges Ziel, äußerliche Ordnung in einer Truppenabtheilung aufrecht zu erhalten; sie soll vielmehr durch Beispiel, Anleitung, Belehrung, Ermahnung, Warnung, Rüge und, wo nöthig, auch durch Strafen dem Charakter des einzelnen Mannes Pflichttreue, Hingabe, Sinn für Gehorsam, Ordnung und Leistung einimpfen; sie soll damit dem Manne Tugenden anerziehen, die er als Beurlaubter zu bewahren und zumal im Kriegsfall, wenn er zur Fahne einberufen ist, in allen Lagen, in den schwierigsten (bei Verlust des Vorgesetzten, Unfällen u. s. w.) erst recht, zu betheiligen hat.

5. Disziplinarstrafgewalt ist allen denjenigen Offizieren verliehen, welche für die Mannszucht in einem Truppentheile verantwortlich sind (s. § 19).

Die Disziplinarstrafe soll die erziehende Einwirkung des Vorgesetzten unmittelbar unterstützen; nicht die Höhe der Strafe, sondern das unmittelbar prompte Einsetzen, dem Mann und dem Verstoß durch den nächsten Vorgesetzten angepaßt, ist das Wirksame, im Vergleich zur gerichtlichen Ahndung durch ein dem Manne fremdes Gericht (§ 17, 1b).

Wenn somit an sich den Subalternoffizieren und Unteroffizieren keine Disziplinarstrafgewalt zusteht, so müssen sie doch den Kompagniechef u. s. w. in der Erziehung sowie in der Beobachtung der einzelnen Leute unterstützen; es ist dies gerade für den jungen Offizier besonders wichtig, einmal, um sich selbst Menschenkenntniß zu erwerben, in der schweren Kunst, Menschen richtig zu behandeln, sich zu üben, — andererseits, weil auch der jüngste Offizier jederzeit, z. B. auf Kommando, bei Vertretungen, selbst in die Lage kommen kann, die Disziplinarstrafgewalt auszuüben, und zwar derart auszuüben, wie dies dem Geiste der Vorschriften und dem Sinne der Vorgesetzten entspricht, so daß die Stetigkeit in der Behandlung der Untergebenen gesichert bleibt.

## § 17.

### Umfang der Disziplinarstrafgewalt.

1. (D. St. D. § 1). Der Disziplinarbestrafung unterliegen:

- a) Handlungen gegen die militärische Zucht und Ordnung und gegen die Dienstvorschriften, für welche die Militärgefesze (i. § 26) keine Strafbestimmungen enthalten;
- b) diejenigen militärischen Vergehen, deren leichtere Fälle disziplinarisch zu bestrafen das Einführungsgefesze zum Militär-Strafgefeszbuch für das Deutsche Reich (§ 3 v. G.) ausdrücklich gestattet: z. B. eigenmächtiges Entfernen von der Truppe oder eigenmächtiges Ueberschreiten des Urlaubs, wenn die unerlaubte Abwesenheit höchstens 7 (im Felde 3) Tage dauerte; Verlezen der dem Vorgesetzten schuldigen Achtung; Belügen eines Vorgesetzten in dienstlichen Angelegenheiten; Ungehorsam gegen einen Befehl in Dienstsachen.

Ob ein leichter Fall vorliegt, entscheidet der mit Disziplinarstrafgewalt ausgestattete Befehlshaber.

2. (D. St. O. § 2.) Der Disziplinarstrafgewalt sind unterworfen:

- a) alle zum Heer gehörenden Militärpersonen (Offiziere, Unteroffiziere, Gemeine; Mitglieder des Sanitätskorps, Militärbeamte);

Die Offiziere à la suite der Armee bezw. des Kontingents nur, wenn und so lange sie zu vorübergehenden Dienstleistungen zugezogen sind, sowie in Bezug auf solche disziplinarisch zu ahndenden Handlungen gegen die militärische Unterordnung, die sie begehen, während sie Militäruniform tragen.

- b) alle Personen, welche während eines Krieges sich in irgend einem Dienst- oder Vertragsverhältnisse bei dem Heere befinden oder sich sonst bei diesem aufhalten oder ihm folgen, z. B. Lieferanten, Zeitungsberichterstatter;
- c) die Kriegsgefangenen.

§ 18.

Die Disziplinarstrafen (D. St. O. § 3).

**A. Für Offiziere:**

1. Verweis:

- a) einfacher (ohne Zeugen oder im Beisein eines Vorgesetzten);  
 b) förmlicher (vor versammeltem Offizierkorps);  
 c) strenger (durch Parolebefehl mit Eintragung in die Parolebücher);

2. Stubenarrest bis zu 14 Tagen.

**B. Für Unteroffiziere (s. auch unten):**

1. Verweis:

- a) einfacher (im Beisein eines Vorgesetzten);  
 b) förmlicher (vor versammelten Offizieren und Unteroffizieren der Kompagnie u. s. w.);  
 c) strenger (durch Parolebefehl mit Eintragung in die Parolebücher);

2. Die Aufferlegung gewisser Dienstverrichtungen außer der Reihe, z. B. Strafwachen.

3. Arreststrafen:

- a) Kasernen-, Quartier- oder gelinder Arrest bis zu 4 Wochen;  
 b) mittlerer Arrest bis zu 3 Wochen. Gegen Unteroffiziere mit Portepce darf mittlerer Arrest nicht verhängt werden.

**C. Für Gemeine mit Einschluß der Obergefreiten und Gefreiten:**

1. Kleinere Disziplinarstrafen:

- a) die Aufferlegung gewisser Dienstverrichtungen außer der Reihe, z. B. Strafexerzieren, Strafwachen, Strafdienst in der Kaserne, den Ställen, den Montirungs-

kammern oder auf den Schießständen; Erscheinen zum Rapport oder Appell in bestimmtem Anzug;

- b) Entziehung der freien Verfügung über die Löhnung und Ueberweisung an einen Unteroffizier zur tageweisen Auszahlung bis 4 Wochen;
- c) die Auferlegung der Verpflichtung, zu einer bestimmten Zeit vor dem Zapfenstreich in die Kaserne oder in das Quartier zurückzukehren, bis zu 4 Wochen.

## 2. Arreststrafen:

- a) Kasernen-, Quartier- oder gelinder Arrest bis zu 4 Wochen;
- b) mittlerer Arrest bis zu 3 Wochen;
- c) strenger Arrest bis zu 14 Tagen.

## 3. Für Obergefreite und Gefreite: die Entfernung von diesem Dienstgrad.

4. Für Gemeine von fortgesetzter schlechter Führung, nach fruchtloser Anwendung der vorstehend erwähnten Strafen, die Einstellung in eine Arbeiter-Abtheilung.

D. Für die Mitglieder des Sanitätskorps: nach Maßgabe ihres militärischen Ranges die vorstehend aufgeführten Strafen.

Bloße Zurechtweisungen und Rügen sind nicht als Disziplinarstrafen anzusehen.

Arreststrafen dürfen nicht unter 24 Stunden verhängt werden, und Rapportstrafen nicht gegen Unteroffiziere.

## § 19.

### Zuständigkeit zur Verhängung von Disziplinarstrafen.

(D. St. D. §§ 5—22.)

Disziplinarstrafgewalt steht nur solchen Offizieren zu, denen der Befehl

- a) über eine Truppenabtheilung,
- b) über ein abgesondertes Kommando,
- c) über eine Militärbehörde,
- d) über eine militärische Anstalt

mit Verantwortlichkeit für die Disziplin übertragen ist, und erstreckt sich auf die Untergebenen dieses Befehlsbereichs.

2. Die Disziplinarstrafgewalt ist nicht an den Dienstgrad, sondern an die Dienststellung geknüpft und geht von selbst an den stellvertretenden Offizier im Kommando über.

3. Jeder Offizier und Unteroffizier hat das Recht, eine dem Dienstgrade oder dem Patent oder dem Dienstaalter nach unter ihm stehende Militärperson vorläufig zu verhaften. Eine solche Verhaftung aber muß von ihm sofort einem mit Disziplinarstrafgewalt versehenen Vorgesetzten des Verhafteten gemeldet werden.

4. Strafgewalt über Offiziere.

Vorgesetzte	Stuben- arrest	Verweis		
		strenger	förm- licher	einfacher
1. Kommandirender General . . . . .	bis 14 Tage	ja	ja	ja
2. Divisionskommandeur (Gouverneur oder Kommandant einer Festung I. Klasse) . . . . .	bis 10 Tage	ja	ja	ja
3. Brigadefeldkommandeur (Kommandant einer Festung II. Klasse)	bis 8 Tage	ja	ja	ja
4. Regiments- oder selbständiger Bataillonskommandeur . . .	bis 6 Tage	ja	ja	ja
5. Detachirter { Bataillonskommandeur, Abtheilungskomman- deur, Hauptmann oder Rittmeister . . .	bis 3 Tage	ja	ja	ja
6. Bataillonskommandeur u. s. w. . . . .	{ ohne Recht der Zeitbe- stimmung	nein	ja	ja
7. Kompagnie-, Eskadron-, Batteriechef . . . . .	nein	nein	ja	ja
8. Detachirter Subalternoffizier . . . . .	nein	ja	ja	ja

a) Detachirt sind Truppenabtheilungen, welche von ihrem nächsthöheren Befehlshaber örtlich so weit getrennt sind, daß sie seine täglichen Befehle nicht unmittelbar empfangen können, insofern sie nicht unter den Befehl eines anderen, die Stelle dieses Vorgesetzten einnehmenden Befehlshabers getreten sind;

b) jede von einem detachirten Offizier über einen Offizier verhängte Disziplinarbestrafung muß dem Vorgesetzten des Letzteren angezeigt werden.

5. Strafgewalt über Unteroffiziere und Gemeine.

Vorgesetzte	Arrest			Verweise und kleinere Disziplinarstrafen
	Strenger (nur gegen Gemeine)	Mittlerer	Kasernen-, Quartier-, Gelinder	
1. Regimentskommandeur und alle höheren Vor- gesetzten (auch Gouverneure und Komman- danten), selbständiger Bataillonskommandeur, Bezirkskommandeur . . . . .	bis 14 Tage	bis 3 Wochen	bis 4 Wochen	ja
2. Bataillonskommandeur u. s. w., detachirter Hauptmann, Rittmeister oder Leutnant . . .	bis 7 Tage	bis 10 Tage	bis 14 Tage	ja
3. Nicht detachirter Kompagnie-, Eskadron-, Batteriechef . . . . .	bis 3 Tage	bis 5 Tage	bis 8 Tage	ja



6. Dem kommandirenden General steht außerdem das Recht zu, Gemeine einer Arbeiter-Abtheilung zu überweisen.

7. Der Kommandeur eines Regiments oder selbständigen Bataillons ist berechtigt, Obergefreite und Gefreite von diesem Dienstgrad zu entfernen.

8. Die Zuständigkeit der höheren Militärbefehlshaber zur Disziplinarbestrafung tritt dann ein, wenn die Handlung z. B. unter ihren Augen oder von Militärpersonen verschiedener Truppenthelle ihres Befehlsbereichs begangen wurde, oder wenn die Strafbefugniß der niederen Befehlshaber nicht ausreicht.

9. Die Zuständigkeit der Gouverneure und Kommandanten erstreckt sich namentlich auf alle am Ort befindlichen Offiziere und Mannschaften bei Handlungen, welche sich z. B.:

- a) als Ausschreitungen gegen die allgemeine Sicherheit, Ruhe, Ordnung oder
- b) als Nichtbefolgung einer besonderen, in Beziehung auf die Festungswerke und Vertheidigungsmittel bestehenden Anordnung oder
- c) als Wachvergehen der Wachen des Platzes darstellen.

10. (D. St. O. § 28.) Auf die Personen des Beurlaubtenstandes kommen die Strafvorschriften nur in der Zeit durchweg zur Anwendung, während welcher sie sich in Dienst befinden; außer dieser Zeit bei Verstößen gegen die militärische Ordnung, z. B. wegen klümmiger Befolgung eines Einberufungsbefehls.

## § 20.

### Ausübung der Disziplinarstrafgewalt.

1. (D. St. O. § 39.) Jeder mit Strafgewalt versehene Vorgesetzte muß mit strenger Unparteilichkeit verfahren und, wenn die strafbare Handlung nicht mit Gewißheit aus eigener Wahrnehmung oder aus einer dienstlichen Meldung oder aus dem Geständniß des Beschuldigten hervorgeht, sowie überhaupt, wenn er über die Schuld oder den Grad der Strafbarkeit zweifelhaft ist, den Hergang der Sache durch mündliche oder schriftliche Verhandlung aufzuklären suchen. — Der Beschuldigte ist vor Festsetzung der Strafe allemal zu hören.

2. (D. St. O. § 40.) Die Art und das Maß der Strafe sind unter möglichster Schonung des Ehrgefühls, mit Berücksichtigung der Eigenart und der Führung des zu Bestrafenden sowie der Natur des Vergehens und dem Grade der Gefährdung des Dienstinteresses zu bestimmen. Die Strafe soll erziehend bessern.

3. (D. St. O. § 41.) Dieselbe strafbare Handlung darf nur von einem Vorgesetzten bestraft und dafür nicht mehr als eine Disziplinarstrafe auferlegt werden. (Dies schließt jedoch die Befugniß nicht aus, mit einer Arreststrafe gegen Gefreite die Entfernung von ihrem Dienstgrad, gegen Gemeine die Entziehung der freien Verfügung über die Wohnung auf die Dauer von 4 Wochen oder die Einstellung in eine Arbeiter-Abtheilung zu verbinden.)

4. (D. St. O. § 42.) Wird nach erfolgter Bestrafung das Vergehen wiederholt, so ist, wenn nicht Gründe für mildere Beurtheilung vorhanden sind, eine härtere Strafe zu verhängen.

5. (D. St. O. § 43.) Wenn ein Vorgesetzter die ihm zustehende Strafbefugniß nicht für ausreichend erachtet, so hat er dem nächsthöheren Meldung zu machen. Entstehen bei einem Vorgesetzten

Bedenken darüber, ob eine strafbare Handlung disziplinarisch oder gerichtlich zu bestrafen sei, so ist der Fall dem nächsthöheren Vorgesetzten vorzutragen, s. § 17, 1, b.

6. (D. St. D. § 44.) Strafbare Handlungen, welche nur der Disziplinarbestrafung unterliegen, dürfen 3 Monate nach der Verübung nicht mehr mit Strafe belegt werden.

7. (D. St. D. § 54.) Die höheren Militär vorgesetzten haben die ernste und zweckentsprechende Anwendung der den niederen Vorgesetzten zustehenden Strafbefugnisse und die vorschriftsmäßige Strafvollstreckung zu überwachen. (Strafbücher.)

8. (D. St. D. § 55.) Finden die höheren Vorgesetzten, daß

- a) eine verhängte Disziplinarstrafe ihrer Art und ihrer Dauer nach unzulässig, oder
- b) der Bestrafende zu deren Verhängung nicht befugt gewesen ist,

so ist von ihnen die Strafe abzuändern oder aufzuheben.

## § 21.

### Vollstreckung der Disziplinarstrafen.

1. (D. St. D. § 46.) Die Vollstreckung der Disziplinarstrafen muß, sofern es die Umstände gestatten, gleich nach deren Festsetzung erfolgen.

#### 2. Arreststrafen.

- a) Stubenarrest verbüßt der Offizier in seiner Wohnung und darf diese während der Dauer der Strafe nicht verlassen (Zuwiderhandeln wird mit Dienstentlassung bestraft), auch keine Besuche annehmen.
- b) Beim Kasernen- oder Quartierarrest, der nur disziplinarisch verfügt wird, kann der Bestrafte zum Dienst herangezogen werden, darf aber außerdem die Kaserne oder das Quartier (einschließlich der Höfe) nicht verlassen.
- c) Der gelinde Arrest besteht in Einschließung in eine Arrestzelle. Benutzung von Büchern und Schreibmaterialien ist statthast, Genuß von Tabak und geistigen Getränken verboten.
- d) Der mittlere Arrest wird in einer hellen Arrestzelle mit der Schärfung vollstreckt, daß der Arrestat eine harte Lagerstätte, Wasser und Brot erhält. Die Schärfungen kommen am 4., 8., 12. und demnächst an jedem 3. Tage in Fortfall.
- e) Der strenge Arrest wird in einer dunkelen Arrestzelle verbüßt. Die Schärfungen wie unter d kommen am 4., 8. und demnächst an jedem 3. Tage in Fortfall.

3. (D. St. D. §§ 47 und 48.) Wenn im Felde ein Arrestlokal nicht vorhanden und die Strafvollstreckung nicht aufzuschieben ist, so tritt während der dienstfreien Zeit Aufenthalt auf der Wache, und zwar statt des mittleren Arrestes verbunden mit beschwerlichen Dienstverrichtungen außer der Reihe (z. B. Brot- oder Fourageempfang nach anstrengendem Marsche), statt des strengen Arrestes mit Anbinden ein.

Ein Tag Aufenthalt auf der Wache wird gleich einem Tage mittleren Arrests, ein Tag Aufenthalt auf der Wache, verbunden mit zwei stündigem Anbinden, gleich einem Tage strengen Arrests ge-



rechnet. Am 4., 8. und demnächst jeden 3. Tag fällt das Anbinden fort. Dasselbe geschieht auf eine der Gesundheit nicht nachtheilige Weise, in aufrechter Stellung, nie unter den Augen des Publikums, doch unter militärischer Aufsicht.

## 2. Beschwerden.

### § 22.

#### Allgemeines.

1. Beschwerden sprechen nicht für die inneren Zustände einer Truppe: begründete Beschwerden gegen Vorgesetzte beweisen mindestens die Verletzung der Untergebenen durch die Vorgesetzten, Beschwerden der Mannschaft zwischen Kameraden eine unzulängliche Kameradschaft, unbegründete Beschwerden eine mangelhafte Erziehung der Untergebenen. Der Schuldige rüttelt an der Disziplin.

2. Der Entschluß zu einer Beschwerde darf niemals in der Erregung, sondern erst nach ruhiger, reiflicher Ueberlegung gefaßt werden. Niemals darf einem Vorgesetzten ins Gesicht gesagt werden, daß man sich über ihn beschweren wolle.

3. Offizieren, Unteroffizieren und Gemeinen sowie den Militärärzten und Beamten, welche Grund zu einer Klage zu haben glauben, ist es gestattet, Beschwerde zu führen. Der Weg der Beschwerde ist genau vorgeschrieben und innezuhalten, ebenso die Frist für die Anbringung der Beschwerde.

4. Die Abweichung von dem vorgeschriebenen Dienstweg wird an Personen des Soldatenstandes, welche im aktiven Dienst sich befinden, gerichtlich, an solchen Personen, die dem Beurlaubtenstande angehören, disziplinarisch oder gerichtlich bestraft. (M. St. G. § 152.)

5. Anbringung einer Beschwerde vor oder nach der vorgeschriebenen Frist wird auf Grund des § 1, 1. D. St. C. disziplinarisch bestraft, wenn nicht unverschuldete besondere Umstände die Abweichung rechtfertigen.

6. Jede Beschwerde wird sachlich unterjocht und erledigt auch wenn Dienstweg oder Frist nicht innegehalten sind.

### § 23.

#### Beschwerden der Mannschaft.

Bestimmungen über die Beschwerdeführung der Personen des Soldatenstandes des Heeres vom Feldwebel abwärts vom 14. 6. 94. (M. St. II.)

1. Das Recht, sich zu beschweren, hat jeder Soldat, der glaubt, daß ihm durch unwürdige Behandlung, durch Vorenthaltung geldwerther Gehühnisse oder aus einem anderen Grunde von Vorgesetzten oder Kameraden Unrecht zugefügt sei. (I. 1.)

2. Gegenstand der Beschwerde können daher alle Handlungen sein, durch welche der Beschwerdeführer persönlich oder in seinem berechtigten Standesbewußtsein, in seinen dienstlichen Gerechtigkeiten und Befugnissen verletzt oder geschädigt wird — also auch Zuwiderhandlungen der Vorgesetzten gegen Strafgesetze, z. B. Beleidigung, Mißhandlung u. s. w. dieses Untergebenen. (II. 1.) Hierdurch wird

die dienstliche Pflicht der Vorgesetzten, aus § 51 M. St. G., nicht berührt, derartige Strafhandlungen zu verfolgen, sofern sie ihnen nicht durch Beschwerde bekannt werden. (II. 2.)

3. Jeder Mann darf nur für sich Beschwerde führen, auch wenn ein und derselbe Vorgang mehreren Personen Anlaß zur Beschwerde giebt. Gemeinschaftliche Beschwerden Mehrerer sind unstatthaft. (I. 5.)

4. Der Soldat darf niemals während oder unmittelbar nach Beendigung des Dienstes seine Beschwerde anbringen, sondern erst und nur innerhalb der am folgenden Tage beginnenden Frist von fünf Tagen. (I. 3, 4.)

Richtet sich die Beschwerde gegen eine über den Soldaten verhängte Disziplinarstrafe, so muß er diese verbüßt haben, ehe er sich beschweren darf. (I. 3.)

In die Frist von fünf Tagen rechnet der Tag nicht, an dem der Anlaß zur Beschwerde entstand; sie beginnt erst an dem Tage, da dem Beschwerdeführer die begründete Handlung oder die Person des Urhebers bekannt wird. (I. 4.)

Wo schriftliche Beschwerde zulässig, muß sie nachweislich innerhalb der Frist zur Post gegeben sein. (I. 4.)

5. Jede Beschwerde ist dem Kompagnie- u. s. w. Chef unmittelbar und mündlich vorzutragen; wenn sie sich gegen ihn richtet, dem nächstältesten Offizier der Kompagnie u. s. w.

Mannschaften eines Detachements beschweren sich bei dessen Führer, — über diesen bei dem nächstältesten Offizier, — wo ein solcher nicht beim Detachement, bei dem nächsten Vorgesetzten des Kommandoführers. (I. 2.)

Nicht einberufene Mannschaften des Beurlobtenstandes beschweren sich in Militärdienstangelegenheiten beim Bezirkskommandeur, — über diesen bei dem vorgesetzten Bezirks- oder Kontroll-offizier oder, wo ein solcher fehlt, beim Bezirksadjutanten. (I. 8.)

Die Beschwerde darf schriftlich eingereicht werden, wo sie mündlich nicht ausführbar ist. (I. 2.)

6. Jede Beschwerde wird sachlich untersucht und erledigt (s. § 22, 6).

Der Vorgesetzte ist verpflichtet, den Beschwerdeführer zu belehren, wenn bei diesem unrichtige Rechtsauffassung oder unrichtige dienstliche Anschauung erkennbar ist. Beharrt der Beschwerdeführer auf seiner Klage, so darf der Vorgesetzte nicht auf den Untergebenen dahin einwirken, daß er die Beschwerde zurückziehe — M. St. G. § 117 —, sondern muß Entscheidung treffen oder herbeiführen. (II. 3.)

7. Ueber eine Beschwerde entscheidet in der Regel der nächste mit Disziplinarstrafgewalt versehene Vorgesetzte desjenigen, gegen den sich die Beschwerde richtet. (Besondere Fälle s. II. 5, b—e.)

Dieser Vorgesetzte stellt nun sogleich den Thatbericht auf — § 93 M. St. G. V. —, wenn der Gegenstand der Beschwerde eine Zuwiderhandlung gegen ein Strafgesetz ist, die gerichtlich untersucht und behandelt werden muß, und führt die Sache dieser Entscheidung zu. (II. 4.)

Eine Beschwerde über den Kompagnie- u. s. w. Chef wird von dem annehmenden nächstältesten Offizier ohne Verzug weitergegeben, dem Kompagniechef davon Meldung gemacht. (II. 5.)

Der Vorgesetzte muß den Hergang vor der Entscheidung durch mündliche oder schriftliche Verhandlungen aufklären (II. 4.) und die Entscheidung so schnell treffen, als es die unerläßliche Sorgfalt gestattet, mit der die Beschwerde zu beurtheilen ist. (II. 3.)

8. Die Entscheidung wird dem Beschwerdeführer und dem Beklagten ihrem wesentlichen Inhalt nach mitgeteilt, schriftlich niedergelegt und beim Truppentheil aufbewahrt. (II. 5.)

Sind Beschwerden als unbegründet zurückzuweisen, so ist eine unrichtige dienstliche Auffassung an sich nicht strafbar, im Einzelfalle aber kann die Manneszucht erfordern, gegen den Beschwerdeführer disziplinarisch einzuschreiten oder § 152 W. St. G. anzuwenden, da streng zu bestrafen ist, wer wiederholt und leichtfertig oder wider besseres Wissen eine Beschwerde auf unwahre Behauptungen stützt. (II. 8, I. 6.)

9. Der Soldat darf gegen die erste Entscheidung binnen fünf Tagen an den nächsthöheren Vorgesetzten und so fort bis zur Allerhöchsten Stelle eine weitere Beschwerde einlegen. (I. 7.) Dies Recht hat auch der Beklagte. Mannschaften werden dazu von dem Kompagnie- u. s. w. Chef (nächstältesten Offizier) protokolllarisch vernommen und haben ihre weitere Beschwerde als eine Beschwerde gegen den Vorgesetzten, dessen Entscheidung sie anfechten, auch zu begründen. (II. 6.)

Das Protokoll mit Begründung legt der Kompagnie- u. s. w. Chef (nächstälteste Offizier) dem zur Entscheidung zuständigen Vorgesetzten vor — an Allerhöchste Stelle als Immediateingabe des Kompagniechefs (nächstältesten Offiziers). (II. 7.)

## § 24.

### Beschwerden der Offiziere.

Bestimmungen über die Beschwerdeführung der Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten des Heeres vom 30. 3. 95. (B. O. L.)

1. Die Beschwerde kann zum Gegenstande haben (I. A. 2.):
  - a) eine verhängte Disziplinarstrafe,
  - b) Handlungen eines Vorgesetzten, durch welche der Beschwerdeführer persönlich oder in seinem berechtigten Standesbewußtsein oder in seinen dienstlichen Gerechtigkeiten und Befugnissen sich verletzt oder geschädigt fühlt.
2. Vorgesetzter, gegen den Beschwerde erhoben werden darf, ist:
  - a) derjenige, welcher in Folge gesetzlicher Vorschriften, dienstlicher Anordnungen, allgemeiner militärischer Grundsätze, sowie durch Rang oder Patent die Befugniß besitzt, für den Beschwerdeführer oder dessen Befehlsbereich Befehle oder Mägen zu erteilen oder Anordnungen zu treffen,
  - b) ein jeder Offizier, welcher sich verpflichtet fühlt, gegen einen jüngeren Kameraden dienstlich einzuschreiten.

Für das Vorgesetztenverhältnis ist hier die Zeit, zu welcher der Anlaß zur Beschwerde gegeben wurde, nicht der Zeitpunkt der Beschwerdeführung maßgebend. (I. A. 3.)

3. Fristen. Eine Beschwerde darf niemals während oder unmittelbar nach Beendigung des Dienstes, sondern erst am folgenden Tage dem Vermittler zugeführt oder, falls eine Vermittelung nicht eintritt, dem entscheidenden Vorgesetzten vorgetragen und, wenn sie sich gegen eine Disziplinarstrafe richtet, erst nach deren Verbüßung eingebracht werden. Dies muß jedoch innerhalb einer Frist von drei Tagen geschehen, welche durch Wahl und Benachrichtigung des Vermittlers gewahrt wird. Hierbei

ist der Tag des Anlasses und die Verbüßungszeit einer angefochtenen Disziplinarstrafe nicht einzurechnen. Falls die Vermittlung nicht einzutreten hat, so genügt es bei schriftlicher Beschwerde, diese nachweislich innerhalb der Frist zur Post zu geben.

Eine Beschwerde darf früher angebracht werden, wenn Innehalten der Vorschrift die Entscheidung wesentlich erschweren oder verzögern würde. (I. A. 4 u. 5.)

4. Gemeinschaftliche Beschwerden Mehrerer sind unstatthaft. Bei gemeinschaftlichem Anlaß ist es jedem Betheiligten überlassen, für sich Beschwerde zu führen. (I. A. 6.)

5. Zweck der dienstlichen Vermittlung. Eine Vermittlung ist unzulässig, wenn es sich um eine verhängte oder vollstreckte Disziplinarstrafe handelt, sowie in Fällen der Berufung, s. Nr. 17. (I. A. 8.)

Sonst ist die dienstliche Vermittlung für Offiziere stets der erste Schritt auf dem Wege der Beschwerde. Der Offizier ist verpflichtet, zunächst in Verhandlungen einzutreten, welche dem kränkenden Vorgesetzten Gelegenheit geben, unbewußt oder in der Uebereilung zugefügtes Unrecht sofort abzustellen oder auszugleichen.

6. Wahl des Vermittlers. In der Regel ist als Vermittler ein älterer und erfahrener, im Range unter dem Verletzenden, jedoch thunlichst mindestens im Range des Beschwerdeführers stehender Offizier zu wählen — wenn möglich, von demselben Truppentheile u. s. w., dem der Beschwerdeführer oder der Verklagte angehört. (Besondere Fälle s. I. A. 9b.)

7. Meldung. Nachdem er den Vermittler benachrichtigt, hat der Beschwerdeführer ohne Verzug das Verschreiten des Beschwerbeweges seinem nächsten Vorgesetzten zu melden oder, falls sich die Beschwerde gegen diesen richtet, dem nächsthöheren Vorgesetzten. — Wäre dieser gleichzeitig der Entscheidende, so ist nicht zu melden. (I. A. 10.)

8. Ablehnung einer Vermittlung. Der ersuchte Vermittler darf die Vermittlung nur ablehnen, wenn er die Beschwerde in allen Punkten für vollkommen unbegründet hält (dann soll er abrathen) oder wenn er die Verletzung des Beschwerdeführers für eine so schwere ansieht, daß sie im Wege der Vermittlung nicht zu beseitigen sei (dann darf er unmittelbare Beschwerde anheimstellen). (I. A. 11.)

9. Thätigkeit des Vermittlers. Der Vermittler ist berechtigt, schriftliche Niederlegung der Beschwerdepunkte und des Thatbestandes zu fordern, und er ist verpflichtet, die vom Beschwerdeführer etwa selbständig angefertigte Beschwerdeschrift anzunehmen. Er ist befugt, seine Bedenken über nicht genügende Begründung der Beschwerde kundzugeben. Er bringt dann, wenn thunlich mündlich, das Sachliche zur Kenntniß des Verklagten, die Klageschrift nur, wenn dies den Zweck der Vermittlung nicht gefährdet. Er sagt auf Befragen offen seine Ansicht und bittet den Verklagten um Bescheid, ob er beabsichtige, den Beschwerdebegrund aufzuheben oder den zuständigen Vorgesetzten entscheiden zu lassen.

Das Ergebnis theilt er dem Beschwerdeführer unverzüglich mit. (I. A. 11.)

10. Nach einer erfolglosen Vermittlung ist der Regel nach die Beschwerde sofort weiterzuleiten, falls der Beschwerdeführer infolge der stattgehabten Verhandlungen die Beschwerde nicht etwa zurückzieht.

Der Beschwerdeführer meldet über den Verlauf der erbetenen Vermittlung und seinen weiteren Entschluß wie zu 7. (I. A. 12.)

11. Anbringen der Beschwerde. Der Beschwerdeführer trägt seine weitergehende Beschwerde dem zuständigen entscheidenden Vorgesetzten mündlich oder schriftlich vor, indem er gleichzeitig über die stattgehabte Vermittelung meldet. (I. A. 12.)

12. Zuständig zur Entscheidung in erster Instanz ist in der Regel der nächste mit Disziplinarstrafgewalt versehene Vorgesetzte des Verklagten. Beschwerden über Vorgesetzte, welche einem eigenen Offizierkorpsverbande angehören, entscheidet jedoch stets der Kommandeur. (Besondere Fälle s. I. A. 13.)

13. Untersuchung. Jede Beschwerde ist sachlich zu untersuchen und zu erledigen, s. § 22, 6. (I. B. 1.)

Der Vorgesetzte ist verpflichtet, in jedem Fall vor der Entscheidung den Hergang festzustellen; wo mündlicher oder schriftlicher Bericht der Beteiligten dazu nicht ausreicht, läßt er die Betheiligten und Zeugen durch einen dem Verklagten im Range nahestehenden Offizier zu Protokoll vernehmen. (I. B. 2.)

14. Abmahnung s. § 23, 6. (I. B. 1.)

15. Die Entscheidung ist so schnell zu treffen, als es die für die Beurtheilung nöthige Sorgfalt gestattet. Sie ist schriftlich niederzulegen und von den entscheidenden Vorgesetzten aufzubewahren. (I. B. 1.)

16. Die Entscheidung ergeht ihrem wesentlichen Inhalte nach schriftlich an den Verklagten, den Beschwerdeführer sowie dessen höchsten von der Beschwerde dienstlich in Kenntniß gesetzten Vorgesetzten. (I. B. 3.)

17. Berufung. Beschwerdeführer und Verklagter haben das Recht, nach Ablauf des Tages, an welchem sie dienstlich von der Entscheidung Kenntniß erhalten haben, binnen drei Tagen an den nächsthöheren Vorgesetzten u. s. f. bis zur Allerhöchsten Stelle eine weitere Beschwerde einzulegen. Die Anbringung erfolgt schriftlich ohne Vermittelung. Meldungen s. Nr. 7. (I. A. 14.)

18. Maßregeln gegen unbegründete Beschwerden s. § 23, 8, Absatz 2. (I. B. 4.)

### 3. Militär-Gerichtswesen.

(Militärstrafgerichtsordnung für das Deutsche Reich (M. St. G. O.) vom 1. Dezember 1898.)

#### § 25.

##### Allgemeines.

Die besondere Gerichtsbarkeit über Militärpersonen ist auf Strafsachen beschränkt. (Reichs-Mil. Ges. § 39.) Sie erstreckt sich nicht auf streitige Privatangelegenheiten. Diese gehören vor die bürgerlichen Behörden.

Als Strafgesetze kommen hauptsächlich

für militärische Vergehungen das Militärstrafgesetzbuch für das Deutsche Reich (M. St. G. B.) vom 20. Juni 1872,

für bürgerliche Vergehungen das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich (R. St. G. B.) vom 15. Mai 1872, nebst den Novellen vom 26. Februar 1876 und 13. Mai 1891

zur Anwendung.

Die Kriegsartikel vom 31. Oktober 1872 enthalten eine Pflichtenlehre für die Soldaten und einen Auszug aus dem Militärstrafgesetzbuche, haben aber nicht die Bedeutung von Strafgesetzen.

Das Strafverfahren ist durch die Militärstrafgerichtsordnung für das Deutsche Reich (R. St. G. D.) vom 1. Dezember 1898 neu geregelt. Sie hat für das gesammte Heer und die Marine eine einheitliche Gerichtsorganisation und ein einheitliches Prozeßverfahren geschaffen. Letzteres beruht, unter Berücksichtigung der militärischen Einrichtungen und Interessen, auf den Grundsätzen der Mündlichkeit, Deffentlichkeit und freien Beweiswürdigung, während nach der preussischen Militärstrafgerichtsordnung von 1845 die Spruchgerichte in geheimem Verfahren und ohne kontradiktorische Verhandlung lediglich auf Grund der Akten und nach bestimmten Beweisregeln erkannten.

Die neue Militärstrafgerichtsordnung tritt am 1. Oktober 1900 in Kraft. (Kaiserliche Order vom 28. Dezember 1899.)

## § 26.

### I. Umfang der Militärstrafgerichtsbarkeit.

(R. St. G. D. §§ 1 bis 11.)

1. Der Militärstrafgerichtsbarkeit sind wegen aller strafbaren Handlungen namentlich unterstellt (vergl. R. St. G. D. § 1):

die Militärpersonen des aktiven Heeres und der aktiven Marine, einschließlich der Militärbeamten;

die Offiziere zur Disposition;

die in militärischen Anstalten versorgten invaliden Offiziere und Mannschaften;

im Kriege alle Personen, die in irgend einem Dienst- oder Vertrags-Verhältnisse beim Heere sich befinden, oder ihm folgen; z. B. freiwillige Krankenpfleger, Zeitungsberichterfasser, Marktentender; endlich

die Kriegsgefangenen.

Nur mit Geldstrafe bedrohte Zuwiderhandlungen gegen Finanz-, Polizei-, Jagd- und Fischereigesetze bleiben der Entscheidung der bürgerlichen Behörden überlassen. (R. St. G. D. § 2.)

Wegen einzelner strafbarer Handlungen sind der Militärstrafgerichtsbarkeit nebst Anderen ferner unterstellt (R. St. G. D. § 5):

die Personen des Beurlaubtenstandes und die denselben gesetzlich gleichstehenden Personen wegen Zuwiderhandlungen gegen die auf sie Anwendung findenden Vorschriften der Militärstrafgesetze;

die dem Beurlaubtenstande angehörenden Offiziere, Sanitätsoffiziere und Ingenieure des Soldatenstandes wegen Zweikampfes mit tödlichen Waffen, wegen Herausforderung oder Annahme einer Herausforderung zu einem solchen Zweikampf und wegen Kartelltragens.

2. Die Militärstrafgerichtsbarkeit ist die niedere oder die höhere. (R. St. G. D. §§ 14 bis 17.)

Heerwesen. 8. Aufl.



Die niedere erstreckt sich nicht auf Personen mit Offizierang. Hinsichtlich der übrigen Militärpersonen umfasst sie:

die nur mit Arrest bedrohten militärischen Vergehen, sofern nicht auf eine militärische Ehrenstrafe zu erkennen ist, und

die bürgerlichen Uebertretungen im Sinne des Reichsstrafgesetzbuches § 1, Abs. 3.

Außerdem sind durch § 16 Militärstrafgerichtsordnung der niederen Gerichtsbarkeit noch einige militärische und bürgerliche Vergehen überlassen, wenn Freiheitsstrafe nicht über sechs Wochen oder Geldstrafe nicht über 150 Mk. zu erwarten ist.

Im Felde und an Bord der Kriegsschiffe ist die niedere Gerichtsbarkeit erheblich erweitert.

Die höhere Gerichtsbarkeit erstreckt sich auf alle unter Militärstrafgerichtsbarkeit stehende Personen und umfasst alle strafbaren Handlungen. (M. St. G. D. § 17.)

## II. Ausübung der Militärstrafgerichtsbarkeit.

Die Militärstrafgerichtsbarkeit wird ausgeübt durch:

die Gerichtsherrn und die erkennenden Gerichte. (M. St. G. D. § 12.)

1. Gerichtsherrn (M. St. G. D. § 19 bis 37). Im Heere sind Gerichtsherrn der niederen Gerichtsbarkeit:

der Regimentskommandeur,  
 der Kommandeur eines selbständigen Bataillons,  
 der Kommandeur eines Landwehrbezirks,  
 der Kommandant von Berlin,  
 der Kommandant einer kleinen Festung;

Gerichtsherrn der höheren Gerichtsbarkeit:

der kommandirende General,  
 der Divisionskommandeur,  
 der Gouverneur von Berlin,  
 der Gouverneur oder Kommandant einer großen Festung,  
 der Gouverneur, Kommandant oder sonstige Befehlshaber eines in Kriegszustand (Belagerungszustand) erklärten Ortes oder Distrikts.

Durch die Allerhöchsten Ausführungsbestimmungen zu § 37 der Militärstrafgerichtsordnung ist auch noch anderen Befehlshabern Gerichtsbarkeit übertragen worden. Die Gerichtsbarkeit der Gerichtsherrn erstreckt sich auf die zu ihrem Befehlsbereiche gehörenden Personen. (M. St. G. D. § 26.)

Den Gerichtsherrn der niederen Gerichtsbarkeit stehen Gerichtsoffiziere, den Gerichtsherrn der höheren Gerichtsbarkeit Militär-Justizbeamte (Kriegsgerichtsräthe, Oberkriegsgerichtsräthe) zur Seite. (M. St. G. D. § 13, Abs. 2, 3) Jene entsprechen den bisherigen untersuchungsführenden Offizieren, diese den Auditeuren. Ihre Rechte und Pflichten sind im Wesentlichen die gleichen.

Der Gerichtsoffizier führt die Untersuchung in Sachen der niederen Gerichtsbarkeit und vertritt die Anklage vor dem Standgericht. In Sachen der höheren Gerichtsbarkeit übt diese Funktionen ein Kriegsgerichtsrath aus.

Ein besonderes „Untersuchungsgericht“ wird nicht gebildet; die Kommandirung von „Beisitzern“ findet im Laufe der Untersuchung nur ausnahmsweise statt. (M. St. G. D. § 167, Abs. 2.) Dagegen ist zu den wichtigeren Untersuchungshandlungen ein Militärgerichtschreiber zuzuziehen. (M. St. G. D. § 163, Abs. 2, 3.)

2. Erkennende Gerichte. (M. St. G. D. §§ 38 bis 92.)

Erkennende Gerichte sind:

- die Standgerichte,
- die Kriegsgerichte,
- die Oberkriegsgerichte,
- das Reichsmilitärgericht.

Die Standgerichte bestehen aus drei, die Kriegsgerichte aus fünf, die Oberkriegsgerichte aus sieben Richtern, und zwar werden die Standgerichte aus einem Stabsoffizier als Vorsitzenden und einem Hauptmann und einem Oberleutnant als Beisitzern gebildet (M. St. G. D. § 38), während bei den Kriegsgerichten und den Oberkriegsgerichten neben den nach Dienstgrad und Dienststellung des Angeklagten zu berufenden Offizieren z. regelmäßig ein oder zwei Kriegsgerichtsräthe (M. St. G. D. §§ 49, 51, 56) bezw. zwei Oberkriegsgerichtsräthe (M. St. G. D. § 66) als erkennende Richter mitwirken.

Zur vollständigen Befegung eines Militärgerichts gehören überdies ein Vertreter der Anklage und ein Militärgerichtschreiber (M. St. G. D. § 278).

Die Zuständigkeit der Standgerichte ist auf die Sachen der niederen Gerichtsbarkeit beschränkt. (M. St. G. D. §§ 45, 46.)

Die Kriegsgerichte sind in erster Instanz zuständig für alle übrigen Strafsachen; sie sind überdies Berufungsinstanz gegenüber den Standgerichten. (M. St. G. D. § 62.)

Die Oberkriegsgerichte sind hauptsächlich Berufungsinstanz, und zwar für Sachen, in denen die Kriegsgerichte in erster Instanz erkannt haben. (M. St. G. D. § 65.)

Das Reichsmilitärgericht ist der ständig aus höheren Offizieren und richterlichen Militärjustizbeamten gebildete oberste militärische Gerichtshof für das Reich und im Wesentlichen Revisionsinstanz. (M. St. G. D. § 71.)

Bei dem Reichsmilitärgerichte besteht eine besondere Militär-anwaltschaft. (M. St. G. D. §§ 103 ff.)

### III. Militär-Justizverwaltung.

(M. St. G. D. §§ 111 bis 114.)

Der Militär-Justizverwaltung steht die Aufsicht über die Ausübung der Militärstrafgerichtsbarkeit zu. Welche Behörden diese Verwaltung haben, ist im § 111 bestimmt. Für das preußische Heer steht sie dem Kriegsministerium zu.

#### § 27.

#### Ermittlungsverfahren.

(M. St. G. D. §§ 151 ff.)

Im Ermittlungsverfahren soll der objektive wie subjektive Thatbestand soweit festgestellt werden, daß der Gerichtsherr darüber befinden kann, ob wegen einer strafbaren Handlung eine bestimmte Person

zur Verantwortung zu ziehen, oder ob die Verfolgung einzustellen ist. (M. St. G. D. § 168.) Der in der preussischen Militärstrafgerichtsordnung von 1845 gemachte Unterschied zwischen „vorläufiger“ und „förmlicher“ Untersuchung fällt weg.

Der Gerichtsherr ordnet das Ermittlungsverfahren an, sobald er durch einen Thatbericht oder auf anderem Wege von dem Verdacht einer militärgerichtlich zu verfolgenden strafbaren Handlung Kenntniß erhält, und beauftragt damit einen Gerichtsoffizier oder einen Kriegsgerichtsrath. Bei einfach liegenden Sachen genügt die Feststellung durch den Disziplinarvorgesetzten. (M. St. G. D. § 156.) Der Untersuchungsführer hat bei Erforschung des Sachverhalts nicht bloß die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln. (M. St. G. D. § 159.)

Die Beeidigung der Zeugen, die, wie bisher, erst nach der Vernehmung zulässig ist (M. St. G. D. § 196), bleibt der Regel nach bis zur Hauptverhandlung ausgeübt. (M. St. G. D. § 196.)

Erachtet der Untersuchungsführer das Ermittlungsverfahren für abgeschlossen, so hat er dem Gerichtsherrn über das Ergebnis Vortrag zu erstatten. (M. St. G. D. § 243.)

Der Gerichtsherr entscheidet, ob der Beschuldigte außer Verfolgung zu setzen oder ob gegen ihn einzuschreiten sei. (M. St. G. D. § 245.) Letzterenfalls ist, sofern nicht Disziplinarbestrafung eintritt, oder eine Strafverfügung erlassen wird (M. St. G. D. §§ 349 ff.), die Anklage zu verfassen, oder die Sache an den zuständigen Gerichtsherrn abzugeben. (M. St. G. D. § 250.)

Die Anklageverfügung des Gerichtsherrn ist dem Beschuldigten gleichzeitig mit einer, in Sachen der niederen Gerichtsbarkeit von einem Gerichtsoffizier, sonst von einem Kriegsgerichtsrath anzufertigenden Anklageschrift, die die Beweismittel und wesentlichen Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens angeben soll, bekannt zu machen. Mit dieser Bekanntmachung gilt die Anklage für erhoben; der Beschuldigte erhält von jetzt ab die Bezeichnung „Angeklagter“. Ist die Anklage erhoben, so muß, von den Fällen des § 272 der Militärstrafgerichtsordnung abgesehen, die Sache zur Aburtheilung gebracht werden. Der Aburtheilung geht eine mündliche Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte (Hauptverhandlung) voran. (M. St. G. D. §§ 255, 258, 260.)

## § 28.

### Hauptverhandlung.

(M. St. G. D. §§ 261 ff.)

Der Zusammentritt des erkennenden Stand- oder Kriegsgerichts erfolgt auf Befehl des Gerichtsherrn. (M. St. G. D. § 261.) Die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung ist Sache des Vorsitzenden. In den Standgerichten führt dieser auch die Verhandlung, sofern er damit nicht einen Beisitzer beauftragt. In den Kriegsgerichten führt der dienstälteste Kriegsgerichtsrath die Verhandlungen. (M. St. G. D. §§ 61, 289, 292.)

Die Hauptverhandlung findet vor vollständig besetztem Gerichte statt. (M. St. G. D. § 273.)

Sie ist in der Regel eine öffentliche. (M. St. G. D. § 282.) Die Öffentlichkeit kann indef ausgegeschlossen werden, wenn sie eine Gefährdung militärdienstlicher Interessen, der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit besorgen läßt. (§§ 283, 284.)

Die Oeffentlichkeit ist ferner insofern beschränkt, als der Zutritt aktiven Militärpersonen, die im Range unter dem Angeklagten stehen, versagt ist, und bestimmten anderen Personen versagt werden kann. (M. St. G. O. § § 287, 288.)

In der Hauptverhandlung wird in Gegenwart des Angeklagten verhandelt und dem erkennenden Gerichte das gesammte Beweismaterial unmittelbar vorgeführt. Eine Hauptverhandlung in Abwesenheit des Angeklagten ist nur ganz ausnahmsweise zulässig. (Vergl. M. St. G. O. § § 278, 279, Abf. 2, § § 280, 389.)

Die Verhandlung beginnt mit dem Aufrufe des Angeklagten, des etwaigen Vertheidigers, der Zeugen und Sachverständigen. Hierauf verliest der Vorsitzende die Namen der Richter und macht den Angeklagten auf sein Ablehnungsrecht aufmerksam. Die nichtständigen Richter werden darauf beeidigt.

Nach der Bildung des Gerichts läßt der Vorsitzende die Zeugen abtreten. Hierauf erfolgt die Verhandlung in der Sache selbst. Sie beginnt mit der Vernehmung des Angeklagten über seine persönlichen Verhältnisse. Hieran schließt sich die Verlesung der Anklageverfügung, die Vernehmung des Angeklagten zur Sache, die Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen sowie die sonstige Beweisaufnahme. Die Verlesung von Protokollen über frühere Zeugenvernehmungen ist nur ausnahmsweise gestattet.

Nach Schluß der Beweisaufnahme erhalten der Vertreter der Anklage und sodann der Angeklagte oder dessen Vertheidiger zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort. Der Vertreter der Anklage kann erwidern; dem Angeklagten gebührt stets das letzte Wort.

Die Hauptverhandlung schließt mit der Erlassung des Urtheils. Das Urtheil kann nur auf Freisprechung, Verurtheilung oder Einstellung des Verfahrens lauten.

Ueber das Ergebnis der Beweisaufnahme entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus der Verhandlung geschöpften Ueberzeugung.

Jeder Richter hat eine Stimme für sich. Kein Richter darf die Abstimmung über eine Frage verweigern, weil er bei der Abstimmung über eine vorhergehende Frage in der Minderheit geblieben ist. Zu einer jeden dem Angeklagten nachtheiligen Entscheidung, welche die Schuldfrage betrifft, ist eine Mehrheit von zwei Dritttheilen der Stimmen, zu jeder anderen Entscheidung des Gerichts ist Stimmeneinheit erforderlich. (M. St. G. O. § § 321 bis 323.)

Bei den Standgerichten richtet sich die Reihenfolge der Abstimmenden nach dem Dienstgrade; der Jüngste im Range stimmt zuerst; bei den Kriegsgerichten stimmt der die Verhandlung führende Kriegsgerichtsrath zuerst; die übrigen Richter stimmen in der für die Standgerichte geltenden Reihenfolge, Militärbeamte jedoch stets vor den Offizieren. (M. St. G. O. § 324.)

Ueber den Hergang bei der Verathung und Abstimmung ist Stillschweigen zu beobachten. (M. St. G. O. § 325, Abf. 2.)

Das Urtheil wird am Schlusse der Verhandlung oder spätestens binnen drei Tagen in der Gerichtssitzung, und zwar öffentlich (M. St. G. O. § 284) verkündet.

Ueber die Hauptverhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das den Gang und die Ergebnisse der Verhandlung im Wesentlichen wiedergibt und die Beobachtung aller wesentlichen Förmlichkeiten ersichtlich macht. (M. St. G. O. § § 331 ff.)

Das Verfahren in den höheren Instanzen ist im Wesentlichen dasselbe wie in der ersten Instanz.

## § 29.

## Verteidigung.

(M. St. G. D. §§ 337 bis 348.)

Jeder Angeklagte hat das Recht, sich zu verteidigen. In der Hauptverhandlung wird die Verteidigung mündlich geführt.

Nach Abschluß des Ermittlungsverfahrens kann sich der Angeklagte eines Verteidigers bedienen; ausgenommen in dem Verfahren vor den Standgerichten.

Bei schweren Verbrechen ist dem Angeklagten ein Verteidiger von Amts wegen zu bestellen.

Als Verteidiger sind zugelassen:

Offiziere;

Kriegsgerichtsräthe und die bei den Militärgerichten beschäftigten Assessoren und Referendare;

nichtrichterliche obere Militärbeamte, z. B. Intendanturräthe;

Personen des Beurlobtenstandes im Offiziersrange;

vom Kriegsministerium ernannte Rechtsanwälte.

Dem Angeklagten ist mündlicher und schriftlicher Verkehr mit seinem Verteidiger gestattet.

## § 30.

## Strafverfügung.

(M. St. G. D. §§ 349 bis 355.)

Betrifft die Beschuldigung lediglich eine Uebertretung im Sinne des M. St. G. B. § 1, Abs. 3, so kann der Gerichtsherr durch eine von einem Gerichtsoffizier oder Kriegsgerichtsrathe mit zu unterzeichnende Strafverfügung die Strafe festsetzen, die aber nur in Haft bis zu 14 Tagen, oder in Geldstrafe und der für den Fall der Uneinbringlichkeit an deren Stelle tretenden Haft (einschließlich einer etwaigen Einziehung) bestehen darf.

Gegen die Strafverfügung kann der Beschuldigte binnen kurzer Frist Einspruch erheben. In diesem Falle wird zur Hauptverhandlung geschritten. Anderenfalls erlangt die Strafverfügung die Wirkung eines rechtskräftigen Urtheils.

## § 30a.

## Rechtsmittel.

(M. St. G. D. §§ 363 ff.)

Die neue Militärstrafgerichtsordnung unterscheidet zwischen ordentlichen und außerordentlichen Rechtsmitteln. Ordentliche Rechtsmittel sind solche, mit denen eine noch nicht rechtskräftig gewordene richterliche Entscheidung angefochten werden kann; außerordentliche solche, die sich gegen eine rechtskräftige Entscheidung richten.

Zugelassen sind:

als ordentliche Rechtsmittel: die Rechtsbeschwerde, die Berufung und die Revision, als außerordentliches Rechtsmittel: die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens.

Gegen die im Felde und an Bord der Kriegsschiffe ergangenen Urtheile findet weder Berufung noch Revision statt. (Vergl. M. St. G. D. §§ 419 ff.)

Gegen die Entscheidungen des Reichsmilitärgerichts findet ein ordentliches Rechtsmittel überhaupt nicht statt. (M. St. G. D. § 366.)

Die Rechtsmittel der Berufung und Revision stehen gleichmäßig dem Gerichtsherrn und dem Angeklagten zu, und zwar kann der Gerichtsherr auch zu Gunsten des Angeklagten davon Gebrauch machen.

### I. Ordentliche Rechtsmittel.

#### 1. Rechtsbeschwerde. (M. St. G. D. §§ 373 bis 377.)

Die Rechtsbeschwerde findet nur gegen Beschlüsse oder Verfügungen des Gerichtsherrn oder des Militärgerichts, und auch gegen diese nur insoweit statt, als sie im Gesetz ausdrücklich zugelassen ist. Sie hat in der Regel keine aufschiebende Wirkung.

#### 2. Berufung. (M. St. G. D. §§ 378 bis 396.)

Die Berufung ist zulässig gegen Urtheile der Standgerichte und gegen die Urtheile erster Instanz, der Kriegsgerichte. Durch Berufung kann das Urtheil erster Instanz in thatsächlicher wie in rechtlicher Beziehung angefochten werden.

Die Berufung hemmt die Rechtskraft und die Vollziehung des Urtheils.

Berufungsinstanz für die Standgerichte sind die Kriegsgerichte, für die Kriegsgerichte die Oberkriegsgerichte. Ein von den Kriegsgerichten in zweiter Instanz gefälltes Urtheil ist durch ein weiteres ordentliches Rechtsmittel nicht mehr anfechtbar. Gegen die Urtheile der Oberkriegsgerichte ist dagegen noch zulässig:

#### 3. Revision. (M. St. G. D. §§ 397 bis 415.)

Das Rechtsmittel der Revision kann nur auf eine Gesetzesverletzung gestützt werden. Eine Gesetzesverletzung liegt auch dann vor, wenn eine militärische Dienstvorschrift oder ein militärdienstlicher Grundsatz nicht oder nicht richtig angewendet worden ist. Die in dieser Beziehung ergangenen Allerhöchsten Entscheidungen sind für die Militärgerichte bindend.

Ueber das Rechtsmittel der Revision entscheidet das Reichsmilitärgericht. Hebt das Reichsmilitärgericht das angefochtene Urtheil auf, so wird die Sache regelmäßig an das Oberkriegsgericht zurückverwiesen, das an die der Aufhebung zu Grunde liegende rechtliche und militärdienstliche Beurtheilung gebunden ist.

### II. Außerordentliches Rechtsmittel.

Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens (M. St. G. D. §§ 436 bis 449) kann stattfinden: zu Gunsten des Angeklagten, wenn sich nachträglich Beweise für seine Unschuld, zu seinen Ungunsten, wenn sich nachträglich Beweise für seine Schuld ergeben haben.

Ueber die Zulassung des Wiederaufnahmeverfahrens entscheidet das Reichsmilitärgericht; die erneute Hauptverhandlung findet bei dem von diesem bezeichneten Gerichte statt.

Dem im Wiederaufnahmeverfahren Freigesprochenen kann eine Entschädigung durch die Militärjustizverwaltung gewährt werden (R. St. G. D. 465 ff.). Maßgebend ist das Reichsgesetz vom 20. Mai 1898, betreffend die Entschädigung unschuldig Verurtheilter (R. St. G. D. S. 345).

Bezüglich der formellen Behandlung solcher Entschädigungsanträge sind in der kriegsministeriellen Verordnung vom 2. Januar 1900 zu § 468 nähere Bestimmungen getroffen.

### § 30 b.

#### Bestätigung des Urtheils.

(R. St. G. D. §§ 416 bis 418.)

Urtheile, die durch ein ordentliches Rechtsmittel nicht mehr anfechtbar sind, erlangen damit ohne Weiteres die Rechtskraft. Ein rechtskräftiges Urtheil bedarf indes noch der Bestätigungsorder, die zum Ausdruck bringt, daß das Urtheil rechtskräftig geworden und, soweit es auf Verurtheilung lautet, zu vollstrecken ist. Die im Felde und an Bord der Kriegsschiffe ergangenen Urtheile erlangen erst durch die Bestätigung Rechtskraft und Vollstreckbarkeit (R. St. G. D. § 420).

Durch die Allerhöchste Order vom 28. Dezember 1899 ist zu § 418 bestimmt worden, von wem und in welcher Form die Bestätigungsorder erteilt wird, und inwieweit der hierfür zuständige Befehlshaber die erkannte Strafe mildern kann.

Das Allerhöchste Begnadigungsrecht ist durch die neue Militärstrafgerichtsordnung nicht berührt.

### § 30 c.

#### Strafvollstreckung.

(R. St. G. D. §§ 14 bis 45; R. St. G. D. §§ 450 bis 464; R. St. F. F. vom 9. Februar 1888).

Die Strafvollstreckung setzt stets ein rechtskräftiges Urtheil bezw. eine rechtskräftig gewordene Strafverfügung voraus; sie wird durch den Gerichtsherrn angeordnet.

1. Die Todesstrafe wird im Felde durch Erschießen, im Frieden von den bürgerlichen Behörden durch Enthauptung vollstreckt.

2. Die Zuchthausstrafe, mit der die Entfernung aus dem Heere verbunden ist, wird ebenfalls von den bürgerlichen Behörden vollzogen.

3. Gefängniß wird

a) von Offizieren, Sanitätsoffizieren und Militärbeamten ohne Rücksicht auf die Dauer in einer Festungsgefängnisanstalt,

b) von Unteroffizieren und Gemeinen bei einer Dauer von mehr als 6 Wochen in einem Festungsgefängniß, und bei einer Dauer bis zu 6 Wochen im Garnisongefängniß wie gelinder Arrest verbüßt.

4. Festungshaft wird an allen Klassen von Verurtheilten in einer Festungsstuben-Gefängnisanstalt vollstreckt.

5. Haft wird an Offizieren, Sanitätsoffizieren und oberen Militärbeamten in einer Festungsgefängnisanstalt, an Unteroffizieren und Gemeinen im gelinden Arrest vollzogen.

## 6. Arreststrafen:

- a) einfacher Stubenarrest von 1 bis 42 Tagen für Offiziere und obere Militärbeamte wird in der Wohnung,
- b) geschärfter Stubenarrest — von 1 bis 42 Tagen — (vom Hauptmann abwärts) wird in einem verschlossenen Offizierarrestzimmer verbüßt.
- c) Gelinder Arrest von 1 bis 42 Tagen für Unteroffiziere und Gemeine,
- d) mittlerer Arrest in gleicher Dauer für Unteroffiziere ohne Portepee und Gemeine,
- e) strenger Arrest von 1 bis 28 Tagen für Gefreite und Gemeine

werden in den Garnisonarrestanstalten verbüßt.

7. Während der Verbüßung einer Freiheitsstrafe darf der Verurtheilte weder Waffen tragen, noch Orden und Ehrenzeichen anlegen.

Offiziere, Sanitätsoffiziere und obere Militärbeamte dürfen ihre Waffe nur tragen, solange sie sich außerhalb der Strafanstalt bezw. des Stubenarrestes bewegen.

## 8. Ehrenstrafen.

- a) Entfernung aus dem Heere oder der Marine hat zur Folge: den Verlust der Dienststelle (des Dienstgrades, des Titels und der Uniform) und der damit verbundenen Auszeichnungen, den Verlust der durch den Militärdienst erworbenen Ansprüche, soweit sie durch Richterspruch aberkannt werden können, den Verlust der Orden und Ehrenzeichen, endlich die Unfähigkeit zum Wiedereintritt in das Heer oder die Marine.
- b) Dienstentlassung wird nur gegen Offiziere erkannt und hat zur Folge: Verlust der Dienststelle, aber nicht des Titels, Verlust der durch den Dienst als Offizier erworbenen Ansprüche, soweit sie aberkennbar sind, Verlust des Rechts, Offizieruniform zu tragen.
- c) Degradation hat den Rücktritt in den Stand der Gemeinen und den Verlust der durch den Dienst als Unteroffizier erworbenen und aberkennbaren Ansprüche zur Folge.
- d) Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes, Ehrenstrafen für Unteroffiziere (verbunden mit Degradation) und für Gemeine. Wirkung: dauernder Verlust der Orden und Ehrenzeichen, Verlust der aberkennbaren Versorgungs-Ansprüche, Verlust des Rechts, die Militärkotarde zu tragen. Soldaten der 2. Klasse dürfen nicht als Ehrenposten verwendet, auch nicht zu Pulver- und Munitionsarbeiten herangezogen werden.

## e) Amtsverlust

kann nur gegen Militärbeamte erkannt werden.

Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich kennt noch Geldstrafen; und als Ehrenstrafen: Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter und Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht.

#### 4. Ehrengerichte.

(Verordnung über die Ehrengerichte der Offiziere im preussischen Heere v. 2. 5. 74.)

##### § 31.

##### Allgemeines.

1. Wenn Vorgesetzte und ältere Kameraden durch Erziehung, Beispiel, Belehrung, Warnung und Befehl richtig wirken, so müssen Vorkommnisse, welche den in der Verordnung über die Ehrengerichte angeordneten Spruch der Standesgenossen erheischen, immer seltener werden.

2. Die Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung haben den Zweck, die Pflege der bewährten Ueberlieferung ritterlichen Sinnes im Offizierstande zu fördern, und gewähren die Mittel, da, wo einen Offizier der Vorwurf trifft, er habe Schaden an seiner Ehre gelitten, oder wo er selbst dies befürchtet, im geordneten Wege einzuschreiten.

3. Die Befehlshaber sollen, in richtiger Würdigung der zur Wahrung der Disziplin und zur Aufrechterhaltung ihrer Autorität ihnen verliehenen Strafbefugnisse, solche Fälle, welche füglich disziplinarisch erledigt werden können, nicht zum ehrengerichtlichen Verfahren verweisen, um die gewichtige Bedeutung eines ehrengerichtlichen Spruchs nicht herabzudrücken.

4. (§ 1 d. R.) Die Ehrengerichte haben die doppelte Aufgabe, sowohl

durch ihren Spruch die Ehre des Einzelnen von unbegründeten Verdächtigungen zu reinigen, insoweit ihm andere standesgemäße Wege hierzu nicht offen stehen, als auch

zur Wahrung der Ehre des Standes gegen diejenigen Mitglieder einzuschreiten, deren Benehmen dem richtigen Ehrgefühl und den Verhältnissen des Offizierstandes nicht entspricht, und, wo es zur Erhaltung der Reinheit der Ehre des Offizierstandes nöthig, auf die Entfernung unwürdiger Mitglieder aus der Genossenschaft anzutragen.

5. (§ 2 d. R.) Zur Beurtheilung der Ehrengerichte gehören:

a) alle Handlungen und Unterlassungen von Offizieren, welche dem richtigen Ehrgefühl oder den Verhältnissen des Offizierstandes zuwider sind und daher die gemeinsame

Ehre der Genossenschaft gefährden oder verletzen (z. B. Mangel an Entschlossenheit, fortgesetztes und unehrenhaftes Schuldenmachen, Mangel an Verschwiegenheit in dienstlichen Angelegenheiten, Neigung zum Trunk und Spiel, unpassendes Benehmen an öffentlichen Orten, fortdauernde mangelhafte Erfüllung der Dienstobliegenheiten);

b) diejenigen Fälle, in welchen Offiziere zum Schutz ihrer eigenen Ehre auf einen ehrengerichtlichen Spruch antragen.

6. (§ 4 d. B.) Den Ehrengerichten sind unterworfen:

alle Offiziere des aktiven Dienststandes,

alle Offiziere des Beurlaubtenstandes,

die Offiziere à la suite der Armee,

die zur Gendarmerie übergetretenen Offiziere,

die mit Pension zur Disposition gestellten und die unter Verleihung der Befugniß, Militäruniform zu tragen, verabschiedeten Offiziere.

7. (§ 7 d. B.) Die Ehrengerichte sind:

Ehrengerichte über Hauptleute oder Rittmeister und Subalternoffiziere; sie werden aus dem gesammten Offiziercorps (des Regiments, selbständigen Bataillons, Landwehrbezirks) gebildet;

Ehrengerichte über Stabsoffiziere; sie werden durch besonders dazu gewählte Stabsoffiziere innerhalb jedes Armee-corps gebildet;

Ehrengerichte über Generale, Kommandanten u. s. w. werden auf besondere, jedesmalige Bestimmung Sr. Majestät zusammengestellt.

## § 32.

### Der Ehrenrath.

1. Die Leitung der Ehrengerichte und die Verantwortung für die richtige Behandlung der in seinem Dienstbereich vorkommenden ehrengerichtlichen Verhandlungen liegt dem Kommandeur ausschließlich ob.

(§ 14 d. B.) Bei jedem Ehrengerichte wird ein Ehrenrath gebildet, der als das Organ des Kommandeurs die Geschäfte des Ehrengerichts zu führen hat. Das älteste Mitglied des Ehrenraths ist Vorsitzender (Präsident) desselben.

2. Die Ehrenräthe sollen auch denjenigen ihrer Kameraden, welche an sie in Ehrensachen sich wenden, mit kameradschaftlichem Rath zur Seite stehen. Die Zusammenziehung der Ehrenräthe ist von der Wahl der Kameraden abhängig gemacht, um Offiziere für diese Aufgabe zu finden, die das Vertrauen des Offiziercorps in so hohem Grade besitzen, daß sie als dessen berufene Vertreter in Ehrensachen mit Erfolg wirken können.

3. (§ 15 d. B.) Der Ehrenrath eines Ehrengerichts über Hauptleute (Rittmeister) und Subalternoffiziere besteht aus:

einem Hauptmann u. s. w.,

einem Oberleutnant,

einem Leutnant.

Sie und gleichzeitig für jedes Mitglied des Ehrenraths ein Stellvertreter werden aus den Mitgliedern des Ehrengerichts Anfang September auf ein Jahr durch (bedingte) Stimmenmehrheit derart gewählt, daß das gesammte Offiziercorps den Leutnant, die Stabsoffiziere, Hauptleute und Oberleutnants den Oberleutnant, die Stabsoffiziere und Hauptleute den Hauptmann wählen.

(§ 16 d. B.) Haben Bataillone (Abtheilungen) eines Infanterie- (Artillerie-) Regiments verschiedene Garnisonen, so wird für jedes einzeln garnisonirende Bataillon (Abtheilung) ein besonderer Ehrenrath gewählt.

4. (§ 22 d. B.) Jeder Offizier hat das Recht, Handlungen und Unterlassungen jedes anderen Offiziers des deutschen Heeres oder der Marine, welche dessen Ehre oder die des Standes gefährden oder verletzen, zur Kenntniß des Ehrenraths oder des direkten Vorgesetzten des Bezichtigten zu bringen.

(§ 23 d. B.) Der Ehrenrath hat die Pflicht, sobald Handlungen oder Unterlassungen zu seiner Kenntniß kommen, welche die Ehre eines Offiziers gefährden oder verletzen können, dem ihm vorgesetzten Kommandeur davon Meldung zu machen. Dieser entscheidet nach Anhörung des Ehrenraths, ob und auf welchem Wege die Sache weiter zu verfolgen ist.

(§ 26 d. B.) Jeder den Ehrengerichten unterstellte Offizier hat das Recht, auf einen ehrengerichtlichen Spruch gegen sich selbst anzutragen, sowie die Pflicht, jedem Ehrenrath Rede zu stehen und Auskunft zu erteilen.

### § 33.

#### Ehrengerichtliche Untersuchung.

1. (§ 24 d. B.) Hält der Kommandeur Ermittlungen zur Feststellung des Thatbestandes für nöthig, so hat der Ehrenrath sie in seinem Auftrage vorzunehmen und ihm nach seiner Bestimmung über das Ergebnis mündlich oder schriftlich zu berichten.

Dasfelbe gilt von Vorgängen, mit deren Feststellung der Kommandeur den Ehrenrath ohne dessen vorherige Anzeige beauftragt.

Stets ist der Angeeschuldigte zu hören.

2. Bei allen Verhandlungen der Ehrenräthe und der Ehrengerichte soll neben den Rücksichten auf die Erhaltung der Standesehre der Sinn wechselseitigen Wohlwollens walten. Das Verfahren soll auf Erörterung der Anschuldigungspunkte sich beschränken und nicht auf Nebendinge eingehen oder durch unnöthige Förmlichkeiten erschwert und aufgehalten werden, vielmehr sind Untersuchung und Schriftwechsel dabei möglichst zu beschleunigen.

Auch ist hierbei stets ernstlich darauf zu achten, daß innere Angelegenheiten eines Offiziercorps nicht weiter aus dessen Kreis herausgetragen werden, als unumgänglich nöthig ist.

3. (§ 27 d. B.) Findet der Kommandeur nach Feststellung des Thatbestandes durch den Ehrenrath einen ehrengerichtlichen Spruch für erforderlich, so holt er die höhere Entscheidung auf dem Dienstwege ein.

(§ 28 b. B.) Das ehrengerichtliche Verfahren gegen einen Hauptmann (Rittmeister) oder Subalternoffizier anzuordnen, ist nur der mit Gerichtsbarkeit über Offiziere betraute direkte Vorgesetzte desjenigen Truppentheils berechtigt, dessen Ehrengericht der Bezichtigte unterstellt ist (z. B. der Divisionskommandeur).

4. (§ 29 b. B.) Auf den Bericht des Kommandeurs entscheidet der danach zuständige Befehlshaber, ob ein ehrengerichtliches Verfahren stattfinden soll; er bestimmt zugleich, ob der Bezichtigte vom Dienst vorläufig zu entheben, oder ob es bei der von dem Kommandeur etwa bereits verhängten Enthebung vom Dienst das Bewenden behalten soll.

(§ 30 b. B.) Eine Berufung gegen diese Entscheidungen ist nur dann zulässig, wenn der Antrag eines Offiziers auf ein ehrengerichtliches Verfahren gegen sich selbst abgelehnt wird; in diesem Falle entscheidet **Se. Majestät**.

(§ 33 b. B.) Ist das — förmliche — ehrengerichtliche Verfahren angeordnet, so darf es vor Allerhöchster Entscheidung auf den ehrengerichtlichen Spruch nicht wieder eingestellt werden.

5. (§§ 34 bis 41 b. B.) Die Untersuchung wird schriftlich geführt. Der Kommandeur veranlaßt die Vorladung des Angeschuldigten und der Zeugen.

Der Angeschuldigte wird vor seiner Vernehmung von dem ihm zur Last Gelegten in Kenntniß gesetzt.

Zeugen, welche deutsche Offiziere sind, versichern die Richtigkeit ihrer Aussage auf Ehre und Pflicht; die etwa nothwendige Vereidigung anderer Zeugen erfolgt durch ein Militär- oder Civil-Gericht.

Sobald der Kommandeur weitere Ermittlungen nicht für erforderlich hält, ermächtigt er den Ehrenrath, die Akten zu schließen.

Bei Schluß der Untersuchung ist der Angeschuldigte durch den Ehrenrath darauf aufmerksam zu machen, daß und in welcher Weise er sich vertheidigen darf.

Es ist ihm gestattet, selbst dem Ehrenrath seine Vertheidigung zu Protokoll zu geben oder eine selbst verfaßte Vertheidigungsschrift einzureichen (innerhalb 8 Tagen).

Er kann sich durch einen anderen Offizier, der aber einen niedrigeren Dienstgrad als er selbst nicht bekleiden darf, schriftlich vertheidigen lassen.

Er darf vor versammeltem Ehrengericht mündlich seine Vertheidigung wiederholen oder ergänzen.

Dem Angeschuldigten oder dessen Vertheidiger wird im Beisein eines Mitgliedes des Ehrenrathes Einsicht in die Akten gestattet.

## § 34.

### Das Ehrengericht.

1. (§ 42 b. B.) Nach Schluß der Untersuchung wird in einer von dem Kommandeur zu berufenden Versammlung der Mitglieder des Ehrengerichts zum Spruch geschritten. Zweck der Versammlung ist, die Mitglieder des Ehrengerichts über die Sachlage vollständig zu unterrichten, ihnen die Möglichkeit zu geben, durch Austausch der Ansichten ihre Ueberzeugung zu klären und diese in einem Spruch auszudrücken.

2. (§ 43 d. B.) Stimmberechtigte Mitglieder eines Ehrengerichts über Hauptleute u. s. w. und Subalternoffiziere sind alle Mitglieder des Offizierkorps einschließlich der Stabsoffiziere und des Kommandeurs.

3. (§ 46 d. B.) Etwaige Anträge auf Ausschließung einzelner Mitglieder des Ehrengerichts von der Abstimmung sind von dem Angeschuldigten so zeitig anzubringen, daß darüber noch vor der Spruchszugung von dem zur Anordnung des ehrengerichtlichen Verfahrens berechtigten Befehlshaber entschieden werden kann.

Außerdem sind durch den Kommandeur von der Theilnahme am Spruch auszuschließen: Ankläger, Zeugen, Vertheidiger, nahe Verwandte und Schwäger des Angeschuldigten sowie die selbst in gerichtlicher oder ehrengerichtlicher Untersuchung Befindlichen.

Alle übrigen Mitglieder des Offizierkorps (ausgenommen noch kranke, abwesende, durch Dienst verhinderte) dürfen sich der Betheiligung am Spruch nicht entziehen.

4. (§ 50 d. B.) Die Mitglieder des Ehrengerichts werden nicht vereidigt; sie sind aber vor der Abstimmung von dem Kommandeur aufzufordern, „als Ehrenmänner, ohne Leidenschaft, nach Pflicht und Gewissen und mit Erwägung der einwirkenden besonderen Verhältnisse“ ihre Stimme abzugeben.

Demnächst sind die Alten vom Ehrenrath vollständig vorzulesen.

Hieran schließt sich die Vertheidigung, bis zu deren Beendigung der Angeschuldigte in der Spruchszugung gegenwärtig sein darf.

Nachdem sodann eine vom Kommandeur zu leitende — durch Vortrag eines schriftlichen Gutachtens des Ehrenrathes zu eröffnende — Berathung stattgefunden hat, giebt jedes Mitglied des Ehrengerichts dem Ehrenrath seine Stimme mündlich ab.

(§ 54 d. B.) Diese Abstimmung geschieht derart, daß zuerst die Mitglieder des Ehrenrathes, dann jedes andere anwesende Mitglied des Ehrengerichts nach dem Dienstalter von unten auf, zuletzt also der Kommandeur, seine Stimme abgiebt.

5. (§ 51 d. B.) Der Spruch des Ehrengerichts kann lauten:

- a) auf Unzuständigkeit, wenn das Ehrengericht der Ansicht ist, daß der Fall sich überhaupt nicht zur ehrengerichtlichen Behandlung eigne, oder daß ein anderes Ehrengericht das zuständige sei (dann ist Entscheidung Sr. Majestät einzuholen);
- b) auf Bervollständigung der Untersuchung, wenn das Ehrengericht eine solche für nöthig und möglich hält (vom Kommandeur zu veranlassen);
- c) auf Freisprechung;
- d) auf Schuldig der Gefährdung der Standesehre unter Beantragung der Ertheilung einer Warnung, wenn das Ehrengericht der Ueberzeugung ist, daß der Angeschuldigte durch das ihm zur Last gelegte Verhalten nicht unwürdig geworden ist, im Dienste belassen zu werden;
- e) auf Schuldig der Verletzung der Standesehre, unter Beantragung der Entlassung mit schlichtem Abschied, wenn das Ehrengericht der Ueberzeugung ist, daß

der Angeschuldigte in seiner Dienststellung nicht belassen werden kann (Verlust der Dienststelle; bei inaktiven Offizieren Verlust des Rechts, Uniform zu tragen);

f) auf Schuldig der Verletzung der Standesehre unter erschwerenden Umständen unter Beantragung der Entfernung aus dem Offizierstande, wenn das Ehrengericht der Ueberzeugung ist, daß der Angeschuldigte unwürdig geworden sei, dem Offizierstande ferner anzugehören (Verlust der Dienststelle und des Titels; bei inaktiven der Uniform und des Titels).

6. (§ 57 d. B.) Ein gültiger Spruch des Ehrengerichts besteht, wenn mehr als die Hälfte der Stimmenden ein gleichlautendes Votum abgeben. Ist dies nicht der Fall, so werden die für die härteste Ansicht abgegebenen Stimmen der nächst milderen zugerechnet bis zur unbedingten Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Kommandeurs.

7. (§ 58 d. B.) Das Ergebnis der Abstimmung wird dem Ehrengericht sofort mitgeteilt. Die Mitglieder desselben werden sodann zur Verschwiegenheit bis nach erfolgter Bekanntmachung des Spruches an den Angeschuldigten mit dem Hinzufügen aufgefordert, daß, wer hiergegen handele, eine Pflicht des Offizierstandes verlege.

8. (§ 59 d. B.) Demnächst läßt der Kommandeur durch den Ehrenrath den Spruch des Ehrengerichts in Form eines Erkenntnisses ausfertigen, das nebst den Akten und einem Aktenauszuge im Instanzenwege der Allerhöchsten Entscheidung unterbreitet wird.

### § 35.

Allerhöchste Entscheidung und Bekanntmachen derselben.

1. (§ 60 d. B.) Die Allerhöchste Entscheidung ist dem Angeschuldigten zugleich mit dem Spruch des Ehrengerichts bekannt zu machen.

Lautet die Entscheidung auf Freisprechung oder auf eine Warnung, so erfolgt die Bekanntmachung durch den Kommandeur in Gegenwart des Ehrenraths, — in allen anderen Fällen durch den Ehrenrath.

2. (§ 61 d. B.) Nach der Bekanntmachung an den Angeschuldigten erfolgt durch den Kommandeur die Mittheilung des Spruches des Ehrengerichts und der Allerhöchsten Entscheidung Seiner Majestät an diejenigen Militär-vorgesetzten des Angeschuldigten, welche bei dem Ehrengericht nicht mitgewirkt haben.

Außerdem ist dem Offizierkorps von der Allerhöchsten Entscheidung Kenntniß zu geben.

3. (§ 62 d. B.) Gegen einen ehrengerichtlichen Spruch, über welchen Allerhöchste Entscheidung getroffen, ist nur nach Allerhöchster Genehmigung und Bestimmung ein weiteres Verfahren zulässig.

### § 36.

Der Zweikampf (Einführungs-Ordre z. B. über E. v. 2. Mai 1874 und Bestimmungen zur Ergänzung dazu vom 1. Januar 1897).

1. Der Zweikampf sowie die Herausforderung zu einem solchen wird kriegsgerichtlich bestraft. (R. St. G. B. §§ 201 bis 210, R. St. G. B. § 112.)



2. Nach den Ueberlieferungen und den Standesverhältnissen des Offiziercorps sind Privatstreitigkeiten und Beleidigungen der Offiziere untereinander nicht immer auf andere Weise als durch den Zweikampf zu sühnen. Se. Majestät hegt aber das Vertrauen, daß bei der edlen Sitte und dem guten Ton, der in unserem Offiziercorps heimisch ist, derartige Fälle immer seltener werden.

3. Kommen zwischen Offizieren Privatstreitigkeiten und Beleidigungen vor, die nicht alsbald auf gütlichem Wege, standesgemäß beglichen werden, so sind die Betheiligten verpflichtet, unter Unterlassung aller weiteren Schritte, ihrem Ehrenrathe sofort Anzeige zu machen.

Geräth ein Offizier mit einem den Ehrengerichten nicht unterworfenen Offizier oder mit einer Civilperson in einen Ehrenhandel, so ist er — sofern nicht alsbald auf gütlichem Wege ein standesgemäßer Ausgleich stattfindet — gleichfalls zur ungehenden Anzeige an den Ehrenrath verpflichtet.

4. Auf ehrengerichtlichem Wege soll wegen eines Zweikampfes nur dann gegen Offiziere eingeschritten werden, wenn der Eine oder der Andere der Betheiligten bei dem Anlaß oder dem Austrag der entstandenen Privatstreitigkeit gegen die Standesehre gefehlt hat.

Dies muß insbesondere geschehen, wenn ein Offizier einem Kameraden ohne jede Veranlassung eine schwere Beleidigung zugefügt haben sollte. Denn einen Offizier, der im Stande ist, die Ehre eines Kameraden in frevelhafter Weise zu verletzen, würde Se. Majestät ebenso wenig im Heere dulden wie einen Offizier, welcher seine Ehre nicht zu wahren weiß.

### III. Die Marine.

#### § 37.

##### Zweck und Eintheilung.

Die Marine hat im Kriege die Aufgabe, die Seestreitkräfte des Gegners niederzukämpfen und damit die Oberherrschaft zur See zur erringen.

Die Oberherrschaft zur See allein sichert die vaterländischen Küsten vor feindlichen Angriffen, sichert dem Lande die Zufuhr von Hülf- und Lebensmitteln, schützt uns vor dem Verluste unserer Kolonien und unsern überseeischen Handel vor dem Untergange. Eine siegreiche Marine kann den Krieg an die feindliche Küste tragen, dem Gegner die Zufuhr dringend nöthiger Kriegs- und Lebensbedürfnisse abschneiden, seine Kolonien in Besitz nehmen und seinen Außenhandel lahm legen.

Die deutschen Geschwader und Kriegsschiffe sind die Repräsentanten der bewaffneten Macht des Reichs im Auslande. Ihre Aufgabe im Frieden ist es, die deutschen Kolonien, den deutschen überseeischen Handel und die deutschen Reichsangehörigen im Auslande zu beschützen und gegebenen Falles den Verhandlungen der Reichsregierung mit überseeischen Staaten den erforderlichen Nachdruck zu geben.

Die Marine besteht aus Marinebehörden (Kommandobehörden oder Verwaltungsbehörden), Marinetheilen am Lande und Marinetheilen zur See.

#### § 38.

##### Oberbefehl. Oberste Marinebehörden.

Die **Kaiserliche Marine** steht unter dem **Oberbefehl Seiner Majestät des Kaisers**.

Allerhöchst ihm unterstehen unmittelbar:

- die Chefs der Marinestationen,
- der Inspekteur des Bildungswezens,
- der Chef des I. Geschwaders,
- der Chef des Kreuzergeschwaders,
- die im Auslande befindlichen selbständigen Schiffskommandos in militär-politischer Beziehung.

Ein von Seiner Majestät dem Kaiser ernannter „Generalinspekteur der Marine“ erhält für jeden einzelnen Fall Befehl zur Ausführung von Inspektionen innerhalb der gesammten Marine.

Der Admiralstab der Marine, der Seiner Majestät ebenfalls unmittelbar untersteht, bearbeitet die Admiralstabsangelegenheiten der Marine und ist das Organ Seiner Majestät des Kaisers für die Befehlsertheilung an die im Ausland befindlichen Schiffsverbände der Marine bezüglich deren militär-politischer Verwendung.

Das Marine-Kabinet bearbeitet als Organ Seiner Majestät für die Marine dieselben Angelegenheiten, welche für die Armee dem Militär-Kabinet zufallen. (§ 6 B.)

Oberste Reichsbehörde für die Verwaltung der Kaiserlichen Marine ist das Reichs-Marine-Amt. An seiner Spitze steht der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

Der Geschäftskreis des Reichs-Marine-Amts umfaßt alle Angelegenheiten, welche die Einrichtung, Erhaltung und Entwicklung der Marine betreffen.

### § 39.

#### Flottenmaterial und Schiffsbestand.

Das Flottenmaterial besteht aus Schiffen, welche nach ihrer Bauart und Zweckbestimmung eingetheilt werden in:

1. Linienschiffe,
2. Küsten-Panzerfahrzeuge,
3. Panzerkanonenboote,
4. Große Kreuzer,
5. Kleine Kreuzer,
6. Kanonenboote,
7. Schulschiffe,
8. Spezialschiffe,
9. Hafenschiffe.

Der Schiffsbestand der deutschen Flotte, abgesehen von Torpedofahrzeugen, Schulschiffen, Spezialschiffen und Kanonenbooten, ist für die Folge festgesetzt auf:

- a) Verwendungsbereit: 1 Flottenflaggschiff, 2 Geschwader zu je 8 Linienschiffen, 2 Divisionen zu je 4 Küstenpanzerfahrzeugen, 6 große Kreuzer und 16 kleine Kreuzer als Aufklärungsschiffe der heimischen Schlachtflotte, 3 große Kreuzer und 10 kleine Kreuzer für den Auslandsdienst;
- b) als Materialreserve: 2 Linienschiffe, 3 große Kreuzer, 4 kleine Kreuzer.

Bei Ausführung von Kriegsschiffen im dienstlichen Verkehr wird stets die Bezeichnung **S. M. S.** (Seiner Majestät Schiff) dem Namen des Schiffes vorgesetzt, z. B. **S. M. S. „Wörth“**.

Die Gattungsbezeichnung wird nur bei Schiffen zu besonderen Zwecken angewandt, z. B. **S. M. Yacht „Hohenzollern“**.

Ein Schiff ist „in Dienst gestellt“, wenn es von einer Person des Soldatenstandes befehligt wird und eine aus Personen des Soldatenstandes bestehende Besatzung hat. Die in Dienst gestellten Schiffe führen die Kriegsflagge und das Kommandozeichen des Befehlshabers (Wimpel, Stander, Flagge). Die außer Dienst gestellten Schiffe sind den Werften zur Aufbewahrung übergeben; sie

haben keine Besatzung und führen keine Flagge. Nach dem Grade ihrer See- bzw. Gefechtsbereitschaft werden sie benannt als Schiffe I., II., III. Bereitschaft.

Ein Schiff ist „allein fahrend“ im Sinne des Militärstrafgesetzbuchs (§ 164), wenn es sich außerhalb der heimischen Gewässer befindet und nicht ausdrücklich einem Verbands- oder einer bestimmten außerheimischen Station zugewiesen ist.

#### § 40.

Marinebehörden und Marinetheile zur See. Außerheimische Stationen.

Kommandobehörden zur See sind die Flotten-, Geschwader-, Divisions-, Flottillen- und Schiffskommandos.

Marinetheile zur See sind die in Dienst gestellten Schiffe der Kaiserlichen Marine.

Mehrere zu einem Befehlsverbande zusammengezogene in Dienst gestellte Schiffe bilden eine Division. Mehrere zu einem Befehlsverbande zusammengezogene Divisionen bilden ein Geschwader, wenn die Divisionen aus Schiffen I. bis IV. Klasse bestehen, eine Flottille, wenn die Divisionen aus Schiffen einer niederen Klasse zusammengesetzt sind. Bei gemischter Zusammensetzung wird besonders bestimmt, ob ein Geschwader oder eine Flottille zu bilden ist.

Werden mehrere Geschwader oder Flottillen einem gemeinsamen Oberbefehlshaber unterstellt, so bilden sie eine Flotte.

Ständige Schiffsverbände sind:

1. Das I. Geschwader, welches, von einem Vizeadmiral geführt, den Kern der heimischen Schlachtflotte bildet.
2. Das Kreuzergeschwader, im auswärtigen Dienst verwandt.
3. Die Meeresdivision der a) Nordsee, b) Ostsee, c) Danzig. Erstere beiden aus Panzerschiffen IV. Klasse, letztere aus Panzerkanonenbooten bestehend. In erster Linie zur Küstenverteidigung bestimmt.

Zeitweise treten zusammen:

4. Die Übungsflotte für die Dauer der Manöver unter dem Kommando des kommandirenden Admirals.
5. Zwei Torpedobootsflottillen.

Die Gewässer, welche nicht zu den heimischen Stationsbezirken gehören, werden in die nachstehenden außerheimischen Stationen abgegrenzt: Die Mittelmeer-, Westafrikanische, Ostafrikanische, Westamerikanische, Ostamerikanische, Ostasiatische und Australische Station.

Die einer Station zugetheilten Schiffe heißen „Stationäre“. Der jeweilige älteste Kommandant führt die Dienstbezeichnung „der Älteste Offizier der Station“.

Diejenigen Seeoffiziere, welche die Berechtigung zur Führung des Kommodorestandes erhalten haben, führen für die Zeit des betreffenden Kommandos den Titel „Kommodore“.

## § 41.

## Heimische Stationen. Marinebehörden und Marinetheile am Lande.

Die deutschen Küsten und die anstößenden Meerestheile sind durch die Linie Skagen—Gothenburg in zwei Bezirke, zum Bereiche der Marinestation der Ostsee bzw. zu dem der Marinestation der Nordsee gehörend, eingetheilt. Der Sitz der Marinestations-Kommandos der Ostsee befindet sich in Kiel, der der Nordsee in Wilhelmshaven. Der Stationschef, gewöhnlich ein Viceadmiral, verfügt über alle im Stationsbereich sich dauernd oder vorübergehend aufhaltenden Schiffe, mit Ausnahme derjenigen des I. Geschwaders, über die Marinetheile am Lande und über die Werften.

Die Marineinspektionen. Bei jeder Marinestation besteht eine Marineinspektion.

Einer Marineinspektion unterstehen:

- a) Die Matrosendivision.
- b) Die Werftdivision.
- c) Die Reserve-Küstenpanzerschiffs-Division.
- d) Das Wachtschiff.
- e) Das Heizerschiff der betreffenden Station.

Die Matrosen- und Werftdivisionen sind die Mannschafts-Depots, denen das Personal für die Besatzung der Schiffe entnommen wird und in welche es nach Außerdienststellung der Schiffe wieder zurückkehrt.

Jede Matrosendivision besteht aus 2 Abtheilungen zu 3 und 4 Stammkompagnien. Jede Werftdivision besteht aus 5 Stammkompagnien.

Aus den Stammkompagnien können Zweigkompagnien gebildet werden, wenn die Zahl der Mannschaften der betreffenden Kompagnie am Lande 250 Köpfe übersteigt.

Der Inspektion der Marineartillerie (Wilhelmshaven) unterstehen:

- a) Die I. Matrosen-Artillerie-Abtheilung in Friedrichsort mit 4 Kompagnien, die II. Matrosen-Artillerie-Abtheilung in Wilhelmshaven mit 3 Kompagnien, die III. Matrosen-Artillerie-Abtheilung in Veché mit 3 Kompagnien, die IV. Matrosen-Artillerie-Abtheilung in Cuxhaven mit 3 Kompagnien.
- b) Die Artillerie-Schulschiffe.
- c) Das Minen-Schulschiff.
- d) Die Marine-Telegraphenschule (Veché).
- e) Die Minenversuchskommission.
- f) Die Minenversuchsschiffe, sowie nach Maßgabe der darüber erlassenen besonderen Bestimmungen sämtliche Oberfeuerwerker und Feuerwerker der Matrosendivisionen, der Werften und der Artillerie-Depots.

Die Bestimmung der Matrosen-Artillerie-Abtheilungen ist die Bedienung der Küstenartillerie, das Legen von Minen und anderen Hafensperren und die Bedienung der Torpedo-Batterien.

Der Inspektion des Torpedowesens (Kiel) unterstehen:

- a) Die I. Torpedo-Abtheilung (Kiel) mit 3 Kompagnien, die II. Torpedo-Abtheilung (Wilhelmshaven) mit 3 Kompagnien.

- b) Das Torpedo-Schulsschiff.
- c) Das Torpedo-Versuchsschiff.
- d) Das Torpedoversuchskommando.
- e) Die zu technischen Versuchen und Probefahrten im Dienst befindlichen Torpedofahrzeuge.
- f) Die Torpedowerkstatt mit ihrem Personal.
- g) Das Torpedo-Ingenieur- und das Torpedo-Mechanikerpersonal, das Torpedopersonal des Torpedowesens, sowie das Personal des Torpedolaboratoriums.
- h) Die im Dienst befindlichen Torpedobootsflottillen und Torpedobootsdivisionen, soweit sie keinem Geschwaderverbande angehören.

Die Torpedo-Abtheilungen bilden das Personal für die Bedienung und Handhabung des Sprengdienstes aus und sind die Depots, denen die Besatzung der Torpedoboote und das Personal zur Bedienung der Torpedoeinrichtungen entnommen werden.

Der Inspektion der Marineinfanterie (Kiel) unterstehen:

Das I. Seebataillon (Kiel) und das II. Seebataillon (Wilhelmshaven) mit je 4 Kompagnien. III. Seebataillon in Kiautschou.

Die Seebataillone sind zur Vertheidigung sowie für den Sicherheits- und Garnisondienst der Reichskriegshäfen bestimmt. Gegebenenfalls findet ihre Verwendung auch zur Auffüllung der Schiffsbesatzungen, wie auch zur Besetzung von Kolonien statt, so lange Schutztruppen nicht vorhanden oder nicht ausreichend sind.

Die Offiziere der Marineinfanterie ergänzen sich aus Offizieren der Armee.

Der Inspektion des Bildungswesens (Kiel) unterstehen:

- a) die Marineakademie,
- b) die Marineschule,
- c) die Deckoffizierschule,
- d) die Seekadetten-Annahmekommission,
- e) die Seekadetten- und Schiffsjungen-Schulsschiffe in Betreff der Erziehungs- und Personalverhältnisse der Kadetten und Seekadetten,
- f) die Schiffsjungen-Abtheilung.

Der Marindepot-Inspektion (Wilhelmshaven) unterstehen:

die Artilleriedepots, die Minendepots, das Minenversuchsschiff.

Die Schiffsjungen-Abtheilung (Friedrichsort) stellt Schiffsjungen — d. h. junge Leute von 16 bis 18 Jahren, welche mit der Absicht, später als Matrosen und Unteroffiziere berufsmäßig in der Marine zu dienen, sich freiwillig anmelden — ein und überweist sie den Schiffsjungen-Schulsschiffen zur Ausbildung.

Die Schiffsjungen sind Zöglinge. Die Ausbildung zum Matrosen dauert 2 Jahre.

Die Kommandanturen in Kiel, Friedrichsort, Wilhelmshaven, Geestemünde, Cuxhaven und Helgoland unterstehen den Marinestationskommandos.

## § 42.

Marine-Verwaltungsbehörden. Technische Institute. Küstenbezirksämter.

Marine-Verwaltungsbehörden sind:

die Intendanturen, Sanitätsämter, Rechnungsämter, Bekleidungsämter, Verpflegungsämter, Stationskassen und andere.

Technische Institute der Marine sind:

die Werften (Kiel, Wilhelmshaven, Danzig), Artilleriedepots, Minendepots, die Torpedowerkstatt (Friedrichsort), die Seewarte (Hamburg).

Die Werften haben die Bestimmung, die ihnen zugewiesenen Schiffe nebst Zubehör zu erbauen, aufzubewahren, im Stande zu erhalten und zu repariren, das zu deren Ausrüstung erforderliche Material zu beschaffen und bereit zu halten.

Die Deutsche Seewarte hat die Aufgabe, die Kenntniß aller Meere und die Kenntniß der Witterungserscheinungen an der deutschen Küste zu fördern und im Interesse der Seeschifffahrt zu verwerthen.

Die Küstenbezirksämter (I bis VI) — Neufahrwasser (I), Stettin (II), Kiel (III), Husum (IV), Bremerhaven (V), Wilhelmshaven (VI) — führen die Reichsaufsicht über die Schifffahrtszeichen. Sie treffen die Vorbereitungen für den im Kriege einzurichtenden Küstenwachdienst.

## § 43.

Erjaß des Seeoffizierkorps; Eintheilung des Personals.

1. Das Seeoffizierkorps ergänzt sich aus Seekadetten.

Die Seekadetten, welche vor dem Eintritt die wissenschaftliche Befähigung entweder durch Schulzeugnisse oder durch eine Prüfung nachzuweisen haben, erhalten an Bord von Seekadetten-Schulsschiffen ihre erste Ausbildung und werden nach Ablegung der Prüfung zum Fähnrich zur See und etwa einjähriger Dienstzeit zu Fähnrichen zur See befördert.

Die neuernannten Fähnriche zur See werden jetzt zu einem einjährigen Kurzus auf die Marine-schule kommandirt und legen an dessen Schluß die Hauptprüfung zum Seeoffizier ab, welche jedoch noch durch Prüfungen am Schluß der einzelnen, sich daran anschließenden Spezialkurse für Artillerie-, Torpedowesen und Infanteriedienst vervollständigt wird. Nach Erledigung der Spezialkurse und Bestehen der Prüfung zum Seeoffizier werden die Fähnriche zur See für zwei Jahre an Bord kommandirt.

Zur Beförderung sind nach dreieinhalbjähriger Ausbildung erforderlich:

Befähigungsnachweise,

Wünstige Bordzeugnisse,

Wahl durch das Seeoffizierkorps.

2. Das Verhältnis von Offizieren der Marine und Landarmee zu einander richtet sich bei gleichem Rang nach Patent oder Ernennung. An Bord führt jedoch stets der älteste Seeoffizier das Kommando.

### 3. Eintheilung des Personals:

#### A. Seeoffiziere.

- a) Flaggoffiziere oder Admirale: Admiral (General der Infanterie u. s. w.), Vizeadmiral (Generalleutnant), Kontreadmiral (Generalmajor).
- b) Stabsoffiziere: Kapitän zur See (Oberst), Fregattenkapitän (Oberstleutnant), Korvettenkapitän (Major).
- c) Kapitänleutnants (Hauptmann).
- d) Subalternoffiziere: Oberleutnant zur See (Oberleutnant), Leutnant zur See (Leutnant).

#### B. Unteroffiziere.

- a) Unteroffiziere mit Portepee:

Oberdeckoffiziere, Deckoffiziere, Vizedeckoffiziere, Feldwebel, Wachtmeister, Stückmeister, Signalmeister, Stabsoboisten, Vizefeldwebel, Fähuriche zur See, Unterärzte, einjährig-freiwillige Ärzte.

- b) Unteroffiziere ohne Portepee:

Obermaate, Maate, Sergeanten und Unteroffiziere.

Oberdeckoffiziere, Deckoffiziere, Vizedeckoffiziere, Obermaate und Maate werden in verschiedenen besonderen Dienstzweigen verwendet, danach eingetheilt und benannt; z. B.:

Oberdeckoffiziere, Deckoffiziere und Vizedeckoffiziere:

Oberbootsmann und Bootsmann,  
 Oberfeuerwerker, Feuerwerker und Vizefeuerwerker,  
 Obersteuermann, Steuermann und Vizesteuermann,  
 Torpedo-Obersteuermann, Torpedosteuerermann,  
 Obermaschinist, Maschinist, Vizemaschinist;

Obermaate und Maate:

Oberbootsmannsmaat, Bootsmannsmaat,  
 Oberfeuerwerksmaat, Feuerwerksmaat,  
 Obersignalmaat, Signalmaat,  
 Obersteuermannsmaat, Steuermannsmaat,  
 Oberwachtmeistersmaat, Wachtmeistersmaat,  
 Oberbottelier, Bottelier,  
 Obermaschinistenmaat, Maschinistenmaat u. s. w.

#### C. Gemeine.

Zu den Gemeinen gehören:

Obermatrosen, Oberjüngelgasten, Torpedo-Obermatrosen, Torpedo-Obersteuermannsgasten, Obermaschinistenapplicants, Torpedo-Obermaschinistenapplicants, Oberheizer, Torpedo-Oberheizer, Oberhandwerker, Obermatrosenartilleristen, Gefreite,

Matrosen, Signalgassen, Torpedomatrosen, Maschinistenapplicants, Torpedo-Maschinistenapplicants, Heizer, Torpedoheizer, Handwerker, Matrosenartilleristen, Seesoldaten und Kadetten.

Außer dem Seeoffizierkorps gehören zum Offizierkorps der Marine:

Das Offizierkorps der Marineinfanterie, das Maschinen- und Torpedo-Ingenieurkorps, die Feuerwerks-, Zeug- und Torpederoffiziere und das Sanitäts-offizierkorps der Marine.

Zu den Beamten gehören:

Marinepfarrer, Auditeure, Intendanturbeamte, Oberzahlmeister, Zahlmeister u. s. w.

